

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. März 1962	Nr. 8
Tag	Inhalt:	Seite
21. 3. 62	Hessisches Beamtengesetz (HBG)	173
21. 3. 62	Anpassungsgesetz zum Hessischen Beamtengesetz	213

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Beamtengesetz (HBG)

Vom 21. März 1962

Übersicht:	§§	§§
Erster Abschnitt:		
Allgemeine Vorschriften	1 bis 4	
Zweiter Abschnitt:		
Beamtenverhältnis		
Erster Titel:		
Begründung des Beamtenverhältnisses..	5 bis 8	
Zweiter Titel:		
Ernennung	9 bis 16	
Dritter Titel:		
Laufbahnen		
a) Allgemeines	17 bis 19	
b) Laufbahnbewerber	20 bis 25	
c) Andere Bewerber	26 und 27	
Vierter Titel:		
Abordnung und Versetzung	28 bis 30	
Fünfter Titel:		
Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften	31 bis 37	
Sechster Titel:		
Beendigung des Beamtenverhältnisses		
a) Allgemeines	38	
b) Entlassung	39 bis 45	
c) Verlust der Beamtenrechte	46 bis 49	
d) Eintritt in den Ruhestand	50 bis 56	
e) Sondervorschriften für den einseitigen Ruhestand	57 bis 61	
Siebenter Titel:		
Rechtsstellung der Beamten, die Mitglied des Landtags oder der Landesregierung werden	62 bis 66	
Dritter Abschnitt:		
Rechtsstellung des Beamten		
Erster Titel:		
Pflichten des Beamten		
a) Allgemeines	67 bis 71	
b) Dienstleid	72	
c) Beschränkungen bei Vornahme von Amtshandlungen	73 und 74	
d) Amtsverschwiegenheit	75 bis 77	
e) Nebentätigkeit	78 bis 83	
f) Annahme von Belohnungen	84	
g) Arbeitszeit	85 und 86	
h) Wohnung	87 und 88	
i) Dienstkleidung	89	
k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten		
aa) Bestrafung von Dienstvergehen ..	90	
bb) Haftung	91	
Zweiter Titel:		
Rechte des Beamten		
a) Fürsorge und Schutz	92 bis 96	
b) Amtsbezeichnung	97	
c) Dienst- und Versorgungsbezüge	98 bis 104	
d) Reise- und Umzugskosten	105	
e) Urlaub	106	
f) Personalakten	107	
g) Vereinigungsfreiheit	108	
h) Dienstzeugnis	109	
i) Beamtenvertretung	110	
Vierter Abschnitt:		
Personalwesen		
Erster Titel:		
Landespersonalamt	111	
Zweiter Titel:		
Landespersonalkommission	112 bis 119	
Fünfter Abschnitt:		
Versorgung		
Erster Titel:		
Arten der Versorgung	120 bis 122	
Zweiter Titel:		
Ruhegehalt		
a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	123 und 124	
b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	125 bis 131	
c) Höhe des Ruhegehalts	132 und 133	
Dritter Titel:		
Unterhaltsbeitrag	134	

§§

Vierter Titel:

Hinterbliebenenversorgung

- a) Sterbemonat 135
- b) Sterbegeld 136
- c) Witwen- und Waisengeld 137 bis 146
- d) Bezüge bei Verschollenheit 147

Fünfter Titel:

Unfallfürsorge

- a) Allgemeines 148 und 149
- b) Unfallfürsorgeleistungen 150 bis 162
- c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge.. 163
- d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren 164
- e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche 165

Sechster Titel:

- Abfindung 166

Siebenter Titel:

- Übergangsgeld 167

Achter Titel:

Gemeinsame Vorschriften

- a) Zahlung der Versorgungsbezüge 168 bis 171
- b) Ruhen der Versorgungsbezüge 172
- c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge 173
- d) Erlöschen der Versorgungsbezüge ... 174 bis 176
- e) Anzeigepflicht 177
- f) Geltungsbereich 178

Neunter Titel:

- Versorgungsrechtliche Sondervorschriften 179 und 180

Sechster Abschnitt:

- Beschwerdeweg und Rechtsschutz 181 bis 184

Siebenter Abschnitt:

Besondere Beamtengruppen

Erster Titel:

- Beamte des Landtags 185

Zweiter Titel:

- Ehrenbeamte 186

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen und anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Verbände sowie für den Hessischen Rundfunk.

§ 2

Der Beamte steht zu seinem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis).

§§

Dritter Titel:

- Polizeivollzugsbeamte 187 bis 196

Vierter Titel:

- Beamte der Berufsfeuerwehren 197

Fünfter Titel:

- Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren 198 bis 210

Sechster Titel:

- Beamte auf Zeit 211

Siebenter Titel:

- Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts 212

Achter Abschnitt:

- Geltungsbereich 213 bis 215

Neunter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Titel:

- Allgemeine Übergangsvorschriften 216 bis 218

Zweiter Titel:

Versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

- a) Allgemeines 219 bis 222
- b) Kriegsurlaubversorgung 223 und 224

Dritter Titel:

Überleitung

- a) Allgemeiner Rechtsstand 225 bis 228
- b) Überleitung der Versorgungsverhältnisse 229 bis 232

Vierter Titel:

- Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten 233 und 234

§ 3

Das Recht, Beamte zu haben, besitzen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände. Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben dieses Recht, wenn es ihnen am 1. September 1957 zustand oder nach diesem Zeitpunkt durch Gesetz, Rechtsverordnung der Landesregierung oder Satzung zuerkannt wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

§ 4

(1) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde seines Dienstherrn, in deren Dienstbereich er ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zu-

ständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so bestimmt für die Beamten des Landes die oberste Dienstbehörde, im übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahrnimmt.

ZWEITER ABSCHNITT

Beamtenverhältnis

Erster Titel

Begründung des Beamtenverhältnisses

§ 5

(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist nur zulässig zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder solcher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe ist in der Regel Beamten zu übertragen.

§ 6

(1) Das Beamtenverhältnis kann begründet werden

1. auf Lebenszeit, wenn der Beamte dauernd für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wenn gesetzlich oder durch Satzung bestimmt ist, daß der Beamte auf bestimmte Dauer für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll,
3. auf Probe, wenn der Beamte zur späteren Verwendung auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,
4. auf Widerruf, wenn der Beamte
 - a) einen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 5 verwendet werden soll oder
 - c) als Dozent (§ 205) verwendet werden soll.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die Regel.

(2) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 5 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

§ 7

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt,

3. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und

4. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber). In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (anderer Bewerber); dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachbildung zwingend erfordern.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 1 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

(3) Mitglieder des Landtags oder des Deutschen Bundestags können während der Dauer ihrer Mitgliedschaft nicht Beamte des Landes werden. Dies gilt nicht für die Ernennung zum Ehrenbeamten, zum Hochschullehrer und zum Beamten im Vorbereitungsdienst.

§ 8

(1) Die Auslese der Bewerber und die Ernennung der Beamten (§ 9) sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen. Für Bewerber können Eignungsprüfungen abgehalten werden, die der Direktor des Landespersonalamts durchführt. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Eignungsprüfungen selbst vornehmen. Das Nähere bestimmen die Laufbahnvorschriften (§ 17 Abs. 1).

(2) Die Bewerber sollen durch Stellenausschreibungen ermittelt werden. Für die Landesverwaltung kann die oberste Dienstbehörde, im übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, allgemeine Ausnahmen zulassen.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Auswahl von Beamten auf Zeit bleiben unberührt.

Zweiter Titel

Ernennung

§ 9

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Beamtenverhältnisses,
2. zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 6),
3. zur ersten Verleihung eines Amts,
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung des Beamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Dauer der Berufung, „auf Probe“, „auf Widerruf“ oder „als Ehrenbeamter“;
2. bei der Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art die diese Art bestimmenden Worte nach Nr. 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Abs. 2 vorgeschriebenen Form, so liegt keine Ernennung vor. Ist in der Ernennungsurkunde der Zusatz „auf Zeit“ enthalten, fehlt aber die Angabe der Dauer der Berufung, so ist dieser Mangel unbeachtlich, wenn die Dauer durch Rechtsvorschrift oder durch Satzung bestimmt ist. Fehlt in der Urkunde der in Abs. 2 Nr. 1 bestimmte Zusatz, so steht der Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Probe.

§ 10

(1) Zum Beamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer

1. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
2. sich
 - a) als Laufbahnbewerber nach Ableistung des vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienstes und Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen oder
 - b) als anderer Bewerber (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2) in einer Probezeit bewährt hat.

(2) Zum Beamten auf Zeit darf nur ernannt werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 11

Ein Beamter auf Probe muß spätestens nach fünf Jahren zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

§ 12

(1) Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten auf Vorschlag des zuständigen Ministers, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Vorschläge werden dem Direktor des Landespersonalamts zugeleitet; er kann Stellung nehmen.

(2) Die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von den nach Gesetz, Verordnung oder Satzung zuständigen Stellen ernannt.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage wirksam, an dem die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird. Die Urkunde kann jedoch einen späteren Tag bestimmen. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(4) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn. In Zweifelsfällen entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister.

§ 13

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Sie ist als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie von der sachlich zuständigen Behörde bestätigt wird.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden durfte oder
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit hatte, öffentliche Ämter zu bekleiden.

§ 14

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung wegen Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt war.

(3) Die Rücknahme ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

§ 15

(1) In den Fällen des § 13 hat der Dienstvorsetzte nach Kenntnis des Grundes der Nichtigkeit dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, bei Nichtigkeit nach § 13 Abs. 1 erst dann, wenn die sachlich zuständige Behörde es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen.

(2) In den Fällen des § 14 muß die Ernennung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zurückgenommen werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme soll der Beamte gehört werden. Die Rücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt.

§ 16

(1) Die zurückgenommene und alle folgenden Ernennungen (§ 14) gelten von Anfang an als nicht zustande gekommen.

(2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 15 Abs. 1) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 15 Abs. 2) vorgenommenen Amtshandlungen des Ernannten in gleicher Weise gültig, wie wenn sie ein Beamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge können belassen werden.

Dritter Titel

Laufbahnen

a) Allgemeines

§ 17

(1) Die Landesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen und die für die Übertragung eines Amtes erforderliche Vorbildung und Ausbildung der Beamten nach den Grundsätzen der §§ 18 bis 29. Gesetzliche Laufbahnvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission erlassen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind durch Rechtsverordnung zu erlassen, wenn sie den Erwerb einer Befähigung regeln, die gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. Versagt die Landespersonalkommission die Zustimmung, so entscheidet die Landesregierung.

§ 18

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen. Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe bestimmt sich nach dem Eingangsamts. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn

- a) sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und
- b) die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt

oder

wenn die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann.

Die Laufbahnvorschriften können von Satz 1 abweichen.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(4) Wer die Befähigung für eine Laufbahn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin unter Voraussetzungen erworben hat, die den Vorschriften der §§ 20 bis 23 Abs. 1 vergleichbar sind, besitzt die Befähigung für eine

entsprechende Laufbahn auch im Lande Hessen. Der Direktor des Landespersonalamts kann im Einvernehmen mit dem Fachminister eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erworbene Befähigung für eine entsprechende Laufbahn als Befähigung im Sinne des Satzes 1 anerkennen.

§ 19

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur in dem Eingangsamts seiner Laufbahn zulässig.

(2) Während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung und innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze darf der Beamte nicht befördert werden. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Über Ausnahmen von Abs. 1 und 2 entscheidet der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde.

(4) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. Die Laufbahnvorschriften können die Ablegung einer Prüfung verlangen.

b) Laufbahnbewerber

§ 20

(1) Für die Laufbahnen des einfachen Dienstes sind zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von in der Regel sechs Monaten.

(2) Der Direktor des Landespersonalamts oder die von ihm bestimmte Stelle kann Angestellten und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, auf Antrag der obersten Dienstbehörde diese Zeit als Vorbereitungsdienst anrechnen.

§ 21

Für die Laufbahnen des mittleren Dienstes sind zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von eineinhalb Jahren,
3. die Ablegung der Prüfung für den mittleren Dienst.

§ 22

Für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind zu fordern

1. der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand,
2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
3. die Ablegung einer Prüfung für den gehobenen Dienst.

§ 23

(1) Für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind zu fordern

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer gleichstehenden Hochschule,
2. die Ablegung der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung,
3. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren,
4. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung.

(2) Im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 werden für den allgemeinen Verwaltungsdienst die Studien der Rechtswissenschaft (privates und öffentliches Recht) sowie der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften als gleichwertig anerkannt.

(3) Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für die Beamten, deren Amtstätigkeit in der Hauptsache wissenschaftlicher oder künstlerischer Art ist.

§ 24

(1) Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung ist neben oder an Stelle der allgemeinen Vorbildung (§§ 20 bis 23) nachzuweisen. Die Laufbahnvorschriften können von den Voraussetzungen der §§ 21 Nr. 2 und 3, 22 Nr. 2 und 3 und 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse einer Laufbahn erfordern.

(2) Die Laufbahnvorschriften setzen Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst fest und bestimmen, inwieweit Zeiten einer für die Ausbildung des Beamten förderlichen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können.

§ 25

(1) Art und Dauer der Probezeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) sind nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(2) Für Beamte, die in den Prüfungen für ihre Laufbahn und während der Probezeit besonders gute Leistungen gezeigt haben, kann die Probezeit abgekürzt werden. Auf die Probezeit kann eine Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ganz oder zum Teil angerechnet werden, wenn sie mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn vergleichbar oder in einem der Vorbildung des Beamten entsprechenden Beruf ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt nicht für Zeiten, die bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.

c) Andere Bewerber

§ 26

Von anderen Bewerbern (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2) darf eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden, wenn sie nicht für alle Bewerber durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Die Befähigung der Bewerber ist durch den Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem Fachminister und im Benehmen mit der Landespersonalkommission fest-

zustellen. Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stellt der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde die Befähigung des Bewerbers fest.

§ 27

(1) Der Bewerber darf bei der Begründung des Beamtenverhältnisses das fünfzigste Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit nicht die Landesregierung die Beamten ernennt (§ 12 Abs. 1), bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der Minister des Innern, der Finanzen und des Direktors des Landespersonalamts. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Aufsichtsbehörde. Satz 1 gilt nicht für die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit (Wahlbeamtenverhältnis).

(2) Die Probezeit ist nach den Erfordernissen der einzelnen Laufbahnen festzusetzen.

(3) Auf die Probezeit können Dienstzeiten im öffentlichen Dienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach ihrer Art und Bedeutung mindestens einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

Vierter Titel

Abordnung und Versetzung

§ 28

(1) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle, auch zu einem anderen Dienstherrn, abgeordnet werden. Die Abordnung bedarf der Zustimmung des Beamten, wenn sie die Dauer eines Jahres übersteigt. Im Bereich der Schulverwaltung gelten Schulen innerhalb einer Gemeinde als eine Dienststelle.

(2) Wird ein Beamter eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zur vorübergehenden Beschäftigung in den Dienst eines Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 abgeordnet, so werden für die Dauer der Abordnung die Vorschriften des Dritten Abschnitts, mit Ausnahme der §§ 72, 97 bis 105, entsprechend angewandt. Zur Zahlung der Bezüge ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem der Beamte abgeordnet ist.

§ 29

(1) Der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellen-

zulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Der Beamte ist vorher unter Bekanntgabe der Versetzungsgründe zu hören.

(2) Mit schriftlicher Zustimmung des Beamten ist seine Versetzung auch in ein Amt eines anderen Dienstherrn zulässig. In diesem Falle wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten werden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften angewandt.

§ 30

Die Abordnung oder Versetzung wird von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel der Verwaltung oder des Dienstherrn verbunden, so darf sie nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären und in der Verfügung zum Ausdruck zu bringen.

Fünfter Titel

Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften

§ 31

(1) Bei Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Rechtsvorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen kann ein Beamter dieser Behörden, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden (§ 29), wenn eine seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Der Beamte erhält auch in dem neuen Amt sein bisheriges Grundgehalt einschließlich Ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe auf. Die Versetzung muß innerhalb von sechs Monaten nach dem Vollzug der Auflösung oder Umbildung ausgesprochen werden.

(2) Ist eine Versetzung gemäß Abs. 1 nicht möglich, so kann die zuständige oberste Dienstbehörde einen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur erfolgen, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

§ 32

(1) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes

in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Die Beamten einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange ein Beamter nicht übernommen ist, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Die Beamten einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 33

(1) Tritt ein Beamter auf Grund des § 32 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder wird er auf Grund des § 32 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, so gilt § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Im Falle des § 32 Abs. 1 ist dem Beamten von der aufnehmenden oder neuen Körperschaft die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst der Beamte treten soll; die Verfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam. Der Beamte ist verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten; kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend in den Fällen des § 32 Abs. 4.

§ 34

(1) Dem nach § 32 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übergetretenen oder von ihr übernommenen Beamten soll ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter gleichzubewertendes Amt übertragen werden. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, finden § 31 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 1 Nr. 3 und § 206 Abs. 1 Nr. 2

entsprechende Anwendung. Bei Verwendung in einem Amt mit geringerem Dienst Einkommen erhält der Beamte mindestens das Dienst Einkommen aus dem seinem bisherigen Amt gleichzubewertenden Amt nach den Besoldungsvorschriften des neuen Dienstherrn und steigt in den Dienstaltersstufen seiner neuen Besoldungsgruppe auf. Bei Anwendung des § 31 darf der Beamte neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(2) Die aufnehmende oder neue Körperschaft kann, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen; für die Bemessung des Ruhegehalts gelten §§ 132 und 211 Abs. 4. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Falle des § 32 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 32 Abs. 4. § 31 Abs. 2 Satz 4 findet Anwendung. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

§ 35

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 32 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, daß Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, nur mit ihrer Genehmigung ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 32 bis 34 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

§ 36

(1) Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 und 2 und des § 33 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 32 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 32 Abs. 4.

§ 37

Als Körperschaft im Sinne der §§ 32 bis 36 gelten alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (§ 3).

Sechster Titel

Beendigung des Beamtenverhältnisses

a) Allgemeines

§ 38

(1) Das Beamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Entlassung (§§ 39 bis 43),
2. Verlust der Beamtenrechte (§§ 46 bis 49),
3. Entfernung aus dem Dienst nach der Hessischen Disziplinarordnung.

(2) Das Beamtenverhältnis endet ferner durch Eintritt in den Ruhestand unter Berücksichtigung der die beamtenrechtliche Stellung der Ruhestandsbeamten regelnden Vorschriften und bei Beamten auf Zeit durch Zeitablauf (§ 9 Abs. 2 Nr. 1).

b) Entlassung

§ 39

(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er

1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert oder
2. ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt oder
3. zum Beamten auf Zeit beim gleichen Dienstherrn ernannt wird oder
4. in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter,
5. zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird; die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag (§ 41),
6. als Beamter auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit weder erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird noch in den Ruhestand tritt.

(2) Erreicht ein Beamter auf Probe die Altersgrenze (§ 50), so ist er mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 kann sie im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen. Für die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Falle des Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Minister des Innern.

§ 40

Der Beamte ist zu entlassen, wenn er

1. sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder ein an dessen Stelle vorgeschriebenes Gelöbniß abzulegen oder

2. als Beamter auf Probe oder auf Widerruf dienstunfähig ist und das Beamtenverhältnis des Beamten auf Probe nicht durch Versetzung in den Ruhestand endet oder
3. nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist.

§ 41

(1) Der Beamte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Das Verlangen muß dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Beamten noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen, sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate. Bei Lehrkräften kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei Hochschullehrern bis zum Ablauf des Semesters hinausgeschoben werden.

§ 42

(1) Der Beamte auf Probe kann ferner entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt (insbesondere Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) oder
3. wenn bei Auflösung, Verschmelzung oder wesentlicher Änderung des Aufbaues der Beschäftigungsbehörde (§ 31) eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) Ein Beamter auf Probe der in § 57 bezeichneten Art kann jederzeit entlassen werden.

(3) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit	
bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluß,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen,
von mindestens fünf Jahren	drei Monate,
von mindestens acht Jahren	vier Monate,
von mindestens zehn Jahren	fünf Monate,
von mindestens zwölf Jahren	sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Beamter auf Probe im Bereich desselben Dienstherrn.

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 kann der Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden.

(5) Der Beamte soll vor seiner Entlassung gehört werden.

§ 43

(1) Der Beamte auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. § 39 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Dem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet sein Beamtenverhältnis, soweit dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt ist.

§ 44

Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 12 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; sie wird im Falle des § 40 Nr. 1 mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam, sonst mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist.

§ 45

Nach der Entlassung hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihm die Erlaubnis nach § 97 Abs. 4 erteilt ist.

c) Verlust der Beamtenrechte

§ 46

Das Beamtenverhältnis eines Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin

1. zu Zuchthaus oder
2. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder
3. wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder längerer Dauer

verurteilt wird, endet mit der Rechtskraft des Urteils. Das gleiche gilt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden oder wenn der Beamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

§ 47

Endet das Beamtenverhältnis nach § 46, so hat der frühere Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

§ 48

(1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§§ 46, 47) aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 49 entsprechend.

§ 49

(1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Vorbereitungsdienst und Probezeit sind jedoch voll abzuleisten. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen einer Handlung der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art.

(4) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Abs. 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitsentkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

d) Eintritt in den Ruhestand

§ 50

Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben (Altersgrenze), in den Ruhestand.

§ 51

(1) Der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Beamten, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls

ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

(2) Gesetzliche Vorschriften, die für einzelne Beamtengruppen andere Voraussetzungen für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit bestimmen, bleiben unberührt.

(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 52

(1) Beantragt der Beamte schriftlich seine Versetzung in den Ruhestand nach § 51 Abs. 1 oder stimmt er dieser schriftlich zu, so wird seine Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, daß sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand erklärt, er halte ihn nach pflichtgemäßem Ermessen für dauernd unfähig, seine Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden. Sie kann auch andere Beweise erheben.

§ 53

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und stimmt dieser der Versetzung in den Ruhestand nicht zu, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt sei; dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Ist der Beamte zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, so bestellt das Amtsgericht auf Antrag des Dienstvorgesetzten einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die nach § 56 Abs. 1 zuständige Behörde auf Grund eines ärztlichen Gutachtens über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so ordnet die für die Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle die Einstellung oder Fortführung des Verfahrens an. Die Anordnung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen.

(4) Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestandes die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten. Zur Fortführung des Verfahrens wird ein Beamter mit der Ermittlung des Sachverhalts beauftragt; er hat die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren. Der Beamte oder sein Pfleger ist zu den Vernehmungen zu laden. Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte oder sein Pfleger zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. Die nach Abs. 4 Satz 1 einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem ihm die Entscheidung mitgeteilt worden ist, in den Ruhestand versetzt. Die einbehaltenen Beträge werden nicht nachgezahlt.

§ 54

(1) Beantragt der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit und vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand bei seinem früheren Dienstherrn oder dessen Rechtsnachfolger, ihn erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, so ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ist der Beamte wieder dienstfähig geworden, so kann er, solange er das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Der in den Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten, wenn er mindestens seinen früheren allgemeinen Rechtsstand wieder erhält und ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn oder dessen Rechtsnachfolgers verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen verbunden ist. Der Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung des Beamten zulässig.

(3) Zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Der Beamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn er einen Antrag nach Abs. 1 zu stellen beabsichtigt.

§ 55

(1) Der Beamte auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit diesem Minister auf andere Behörden übertragen.

(3) Die §§ 52 bis 54 gelten entsprechend.

§ 56

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts

anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 12 Abs. 1 und 2 für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 50 und 53 Abs. 5, mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung der Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte erhält auf Lebenszeit Ruhegehalt nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts.

e) Sondervorschriften für den einstweiligen Ruhestand

§ 57

In den einstweiligen Ruhestand können jederzeit versetzt werden

1. Staatssekretäre, Staatsräte und Ministerialdirektoren,
2. Regierungspräsidenten,
3. der Leiter des Amtes für Verfassungsschutz,
4. Pressereferenten und persönliche Referenten bei der Landesregierung,
5. der Generalstaatsanwalt und Oberstaatsanwälte als Behördenleiter,
6. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren,
7. der Leiter der Landeszentrale für Heimatdienst, soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

§ 58

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit der Mitteilung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand an den Beamten, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 59

(1) Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Dienstbezüge des von ihm bekleideten Amtes, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes.

(2) Bezieht der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ermäßigen sich die Dienstbezüge für die Dauer des Zusammentreffens der Einkünfte um den Betrag dieses Einkommens.

§ 60

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung

in das Beamtenverhältnis Folge zu leisten. § 54 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 61

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gilt mit dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, als dauernd in den Ruhestand versetzt.

Siebenter Titel

Rechtsstellung der Beamten, die Mitglied des Landtags oder der Landesregierung werden

§ 62

Ein in den Hessischen Landtag gewählter Beamter des Landes mit Dienstbezügen gilt mit Annahme der Wahl als für die Dauer seiner Mitgliedschaft beurlaubt. Das gilt nicht für die in § 7 Abs. 3 Satz 2 genannten Beamten.

§ 63

(1) Der Beamte erhält für den Monat, in dem er die Wahl annimmt, die Dienstbezüge des bis dahin von ihm bekleideten Amtes.

(2) Nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge nach Abs. 1 gewährt werden, erhält der Beamte zwei Drittel des Grundgehalts und der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen (§§ 2, 21 Abs. 5 Hessisches Besoldungsgesetz) sowie vollen Ortszuschlag (§§ 12 ff. Hessisches Besoldungsgesetz) und vollen Kinderzuschlag (§§ 18 ff. Hessisches Besoldungsgesetz).

§ 64

Während der Mitgliedschaft eines Beamten des Landes im Landtag ruhen seine Pflichten und Rechte. §§ 75, 76, 84 bleiben unberührt.

§ 65

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit, der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, tritt mit dieser Ernennung in den Ruhestand. Sein Anspruch auf Ruhegehalt ruht, solange er Amtsbezüge als Staatsminister erhält.

(2) Ein Beamter auf Probe oder auf Widerruf, der zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird, ist mit dieser Ernennung aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

§ 66

(1) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so ist der Beamte, der mit der Ernennung zum Staatsminister in den Ruhestand getreten ist, auf seinen Antrag wieder in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen dafür noch erfüllt. Das ihm übertragene Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein.

(2) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten, so erhält er von dem Beginn des Monats ab, in dem der Antrag gestellt ist, bis zur Übertragung des Amtes

die Dienstbezüge, die ihm bei einem Verbleiben in seinem früheren Amt zugestanden hätten, mit Ausnahme der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte. Gehörte der Beamte vor seiner Ernennung zum Mitglied der Landesregierung zu den in § 57 genannten Beamten und ist eine Wiederverwendung in seinem früheren Amt nicht möglich, so kann er in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(3) Stellt der Beamte einen Antrag nach Abs. 1 nicht, so verbleibt er im Ruhestand.

(4) Die Zeit der Mitgliedschaft in der Landesregierung bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

DRITTER ABSCHNITT

Rechtsstellung des Beamten

Erster Titel

Pflichten des Beamten

a) Allgemeines

§ 67

(1) Der Beamte dient dem ganzen Volke, nicht einer Partei. Er hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und sein Amt zum Wohle der Allgemeinheit zu führen.

(2) Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

§ 68

Der Beamte hat bei Ausübung seines Rechts auf politische Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.

§ 69

Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordern.

§ 70

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Beamte, die nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

§ 71

(1) Der Beamte ist für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen verantwortlich.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich

auf dem Dienstweg geltend zu machen. Bestätigt ein höherer Vorgesetzter die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder wenn das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt. Die Bestätigung ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen.

(3) Wird von dem Beamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

b) Diensteid

§ 72

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Ist ein Beamter Mitglied einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, die ihren Mitgliedern die Ablegung eines Eides verbietet, so kann er statt der Worte „ich schwöre“ die nach dem Bekenntnis seiner Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft an die Stelle des Eides tretende Beteuerungsformel gebrauchen.

(4) In den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist, kann mit Zustimmung des Ministers des Innern von einer Eidesleistung abgesehen werden. Der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

c) Beschränkung bei Vornahme von Amtshandlungen

§ 73

(1) Der Beamte darf keine Amtshandlungen vornehmen, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten oder die ihm oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen.

(2) Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 74

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung

seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

(2) Der Beamte soll vor Erlaß des Verbots gehört werden.

(3) Ein Beamter, dem die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, hat dienstlich empfangene Sachen auf Verlangen herauszugeben. Ihm kann untersagt werden, Dienstkleidung und Dienstausrüstung zu tragen und sich in Diensträumen oder dienstlichen Unterkunftsräumen aufzuhalten.

d) Amtsverschwiegenheit

§ 75

(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem anderen Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 76

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vor-

bringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 77

Auskünfte an die Presse erteilt der Leiter der Behörde oder sein Beauftragter.

e) Nebentätigkeit

§ 78

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Das gleiche gilt für eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, einem Beirat oder in einer sonstigen Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, deren Kapital sich ganz oder teilweise in öffentlicher Hand befindet. Gegenstand einer Nebentätigkeit dürfen nicht Tätigkeiten sein, die auch im Rahmen des Hauptamts ausgeübt werden können.

(2) Für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst wird grundsätzlich keine Vergütung (§ 79 Abs. 3) gewährt. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden

1. für die Ausübung einer Lehrtätigkeit,
2. für die Erstattung von Gutachten und Befundberichten, die Durchführung von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, die Anfertigung von Entwürfen, die Erstellung von statischen Berechnungen, die künstlerische und technische Oberleitung bei Bauten sowie für die Bauführung,
3. für die Teilnahme an Prüfungen,
4. in besonderen Fällen, wenn auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht beschafft werden kann,
5. in den Fällen, in denen gesetzliche oder andere rechtliche Verpflichtungen bestehen,
6. für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
7. für die Ausübung einer nebenamtlichen richterlichen Tätigkeit.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jede Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Verbände. Die Tätigkeit für Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und deren Verbände sowie für öffentlich-rechtliche

Rundfunkanstalten gilt nicht als öffentlicher Dienst.

§ 79

(1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 78 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere einer Tätigkeit als Schiedsrichter oder Preisrichter, zur Erstattung von Gutachten, zur Übernahme von Forschungsaufträgen, von Aufträgen zu Entwicklungsarbeiten, zur Erstellung von statischen Berechnungen, zur Übernahme der Oberleitung bei Bauten und der örtlichen Bauleitung (Bauführung) und Entwurfsaufträgen sowie von Aufträgen zu Befundberichten,
3. zu einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit sowie zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf,
4. zum Eintritt in den Vorstand, den Aufsichtsrat, den Verwaltungsrat, einen Beirat oder in eine sonstige Einrichtung einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme eine Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 Nr. 1 darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß die Nebentätigkeit die dienstlichen Interessen beeinträchtigen würde. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Vergütung ist jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen. Als Gegenleistung gilt nicht der Ersatz barer Auslagen und Fahrtkosten sowie die Zahlung von Tagegeldern, die die für den Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen; eine Pauschalierung ist nicht zulässig.

(4) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt, befristet und unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden.

§ 80

(1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die ehrenamtliche Tätigkeit in der Vertretungskörperschaft und einem sonstigen obersten Organ, deren Ausschüssen sowie den Kommissionen (Deputationen) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten sowie die Erteilung von Unterricht zur Ausbildung und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,

4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften und von gemeinnützigen Einrichtungen,
6. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens.

(2) Nebentätigkeiten von geringem Umfang können von der Pflicht zur Genehmigung ausgenommen werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten. Der Beamte hat auf Verlangen über Art und Zeitaufwand der von ihm ausgeübten Nebentätigkeiten Auskunft zu erteilen. Das gilt nicht für Tätigkeiten nach Abs. 1 Nr. 6.

§ 81

(1) Ein Beamter kann bei der Ausübung einer Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes Einrichtungen und Material seines Dienstherrn oder die Arbeitskraft anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes nur mit Erlaubnis in Anspruch nehmen. Hierfür ist ein Entgelt zu entrichten, das auch in einem Hundertsatz der aus der Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden kann. Die Benutzung wissenschaftlicher Literatur gilt nicht als Benutzung von Einrichtungen und Material im Sinne von Satz 1.

(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, ob und inwieweit ein Beamter eine Vergütung abzuführen hat, die er für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 78) erhalten hat.

§ 82

Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen oder einer von ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung im dienstlichen Interesse ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 83

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfalle nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

f) Annahme von Belohnungen

§ 84

Der Beamte darf, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke, in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

g) Arbeitszeit

§ 85

(1) Die Arbeitszeit wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn es zwingende dienstliche Verhältnisse erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm dafür angemessene Dienstbefreiung zu gewähren.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen bis zu sechsundfünfzig Stunden wöchentlich verlängert werden.

§ 86

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten fernbleiben, es sei denn, daß er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen unfähig oder auf Grund einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen. Der Beamte hat seinen Dienstvorgesetzten unverzüglich von seiner Verhinderung zu unterrichten. Die auf Krankheit beruhende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

h) Wohnung

§ 87

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die besonderen dienstlichen Verhältnisse es dringend erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 88

Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe seines Dienstortes aufzuhalten.

i) Dienstkleidung

§ 89

Die oberste Dienstbehörde erläßt nach Richtlinien der Landesregierung die Bestimmungen über Dienstkleidung und Amtstracht. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

k) Folgen der Nichterfüllung von Pflichten

aa) Bestrafung von Dienstvergehen

§ 90

(1) Der Beamte begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Bei einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen, wenn er

1. sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder
2. an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen oder
3. gegen § 75 (Verletzung der Amtsverschwiegenheit) oder gegen § 84 (Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken) verstößt oder
4. entgegen § 54 Abs. 2 oder § 60 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.

(3) Das Nähere über die Bestrafung von Dienstvergehen regelt die Disziplinarordnung.

bb) Haftung

§ 91

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Beamte seine Amtspflicht in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt, so hat er dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem Dritten auf Grund der Vorschrift des Art. 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Beamten nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung ab. Die Ansprüche nach Abs. 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig fest-

gestellt ist und der Dienstherr von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(4) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

Zweiter Titel

Rechte des Beamten

a) Fürsorge und Schutz

§ 92

(1) Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter.

(2) Den Beamten, Ruhestandsbeamten und ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere

1. welche Aufwendungen beihilfefähig sind,
2. die Voraussetzungen, unter denen eine Beihilfe zu gewähren ist,
3. die Voraussetzungen, unter denen eine Beihilfe gewährt werden kann,
4. die Höhe der Beihilfe unter Berücksichtigung des Familienstandes.

§ 93

(1) § 127 Abs. 1 bis 5 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend für die Beamten und Versorgungsempfänger sowie für die Ehegatten und kinderzuschlagsberechtigten Kinder dieser Personen.

(2) Die Tuberkulosehilfe für die in Abs. 1 genannten Personen wird im Auftrag und im Namen des Dienstherrn oder des Trägers der Versorgungslast vom Landeswohlfahrtsverband Hessen durchgeführt; der Dienstherr oder der Träger der Versorgungslast ist in erforderlichem Umfang zu beteiligen. Der Dienstherr oder der Träger der Versorgungslast erstattet dem Landeswohlfahrtsverband Hessen die Aufwendungen für die Tuberkulosehilfe; Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(3) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung der Tuberkulosehilfe. Sie kann bestimmen, daß in Ausnahmefällen Abs. 2 nicht anzuwenden ist.

§ 94

(1) Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimm- baren Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so soll dafür in angemessenem Umfang Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall be-

sondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 149 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch im Falle des § 149 Abs. 3.

§ 95

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. des Schwerbeschäftigtengesetzes auf schwerbeschädigte Beamte und Bewerber.

§ 96

Die Beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Ehrengabe. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

b) Amtsbezeichnung

§ 97

(1) Der Direktor des Landespersonalamts setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfaßt, darf nur einem Beamten verliehen werden, der ein solches Amt bekleidet.

(2) Der Beamte führt im Dienst die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes; er darf sie auch außerhalb des Dienstes führen. Neben der Amtsbezeichnung darf der Beamte nur staatlich verliehene Titel und akademische Grade, dagegen keine Berufsbezeichnung führen. Nach dem Übertritt in ein anderes Amt darf der Beamte die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Wird dem Beamten ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen (§§ 29 Abs. 1, 31 Abs. 1), so darf er neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, so darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(3) Der Ruhestandsbeamte darf die ihm beim Eintritt in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Wird ihm ein neues Amt übertragen, so erhält er die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört dieses Amt nicht einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen und unwiderrüflichen Stellenzulagen an wie das bisherige Amt, so gilt Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(4) Einem entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde erlauben, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden.

c) Dienst- und Versorgungsbezüge

§ 98

Der Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und der Beamte auf Widerruf, der weder im Vorbereitungsdienst steht, noch nebenbei verwendet wird, erhalten Dienstbezüge. Der Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhält einen Unterhaltszuschuß.

§ 99

(1) Der Beamte kann auf die laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten.

(2) Hat der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach Bestimmung des Ministers der Finanzen nur aus einem Amt. Gehört eines der Ämter dem Dienst des Bundes oder eines anderen Landes oder dem Dienst einer der Aufsicht des Bundes oder eines anderen Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts an, so bestimmt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister oder mit der nach dem Recht des anderen Landes zuständigen Stelle das Amt, aus dem die Dienstbezüge zu zahlen sind.

§ 100

(1) Der Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 101

Wird durch ein verwaltungsgerichtliches Urteil festgestellt, daß ein Beamtenverhältnis oder ein Anspruch auf Versorgung noch besteht, so muß sich der Beamte oder Versorgungsempfänger auf die ihm für die Zeit seiner Außerdienststellung oder für die Zeit des Verlustes der Versorgungsbezüge nachzuzahlenden Dienst- oder Versorgungsbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 102

Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts.

§ 103

Wird ein Beamter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatz-

anspruch, der dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
2. infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung

verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Beamten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 104

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

d) Reise- und Umzugskosten

§ 105

Reise- und Umzugskostenvergütungen des Beamten werden durch Gesetz geregelt.

e) Urlaub

§ 106

(1) Dem Beamten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Lehrer an öffentlichen Schulen haben den Erholungsurlaub während der Schulferien, Lehrer an öffentlichen Hochschulen während der Semesterferien zu nehmen.

(2) Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere

1. den Beginn und das Ende des Urlaubsjahres,
2. das Entstehen und Erlöschen des Urlaubsanspruchs,
3. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs, die nach dem Lebensalter festzusetzen ist,
4. die Voraussetzungen, unter denen ein Zusatzurlaub zu gewähren ist und dessen Höhe,
5. die Voraussetzungen, unter denen ein Sonderurlaub gewährt werden kann, dessen Höhe und Anrechnung auf den Erholungsurlaub,
6. die Voraussetzungen, unter denen eine Dienstbefreiung zu erteilen ist oder erteilt werden kann,
7. ob und inwieweit in den Fällen der Nr. 5 und 6 die Dienstbezüge zu belassen sind.

(3) Einem Beamten ist zur Ausübung des Mandats eines Abgeordneten in einer gesetzgebenden Körperschaft oder zu einer Tätigkeit als Ehrenbeamter oder Mitglied einer kommunalen Vertre-

tungskörperschaft die erforderliche Dienstbefreiung unter Belassung der Dienstbezüge zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn sich der Beamte um einen Sitz in einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft bewirbt. § 62 bleibt unberührt.

(4) Zur Ausübung einer sonstigen ehrenamtlichen politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung eines Beamten ist ihm auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

f) Personalakten

§ 107

(1) Über jeden Beamten ist eine Personalakte zu führen. In diese sind alle Vorgänge aufzunehmen, die den Beamten betreffen. Prüfungsakten gehören nicht zu den Personalakten.

(2) Der Beamte muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Beurteilungen sind ihm zur Kenntnis zu bringen. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Auf seinen Antrag kann auch einem Bevollmächtigten Einsicht in die Personalakten gewährt werden.

g) Vereinigungsfreiheit

§ 108

(1) Auf Grund der Vereinigungsfreiheit haben die Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können ihre Gewerkschaften und Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kein Beamter darf wegen Betätigung für eine Gewerkschaft oder einen Berufsverband dienstlich bevorzugt oder benachteiligt werden.

h) Dienstzeugnis

§ 109

Auf Antrag wird dem Beamten von seinem Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Beamten auch über die von ihm ausgeübte Tätigkeit und seine Leistungen Auskunft geben.

i) Beamtenvertretung

§ 110

Bei der Vorbereitung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zur Regelung beamtenrechtlicher Verhältnisse sind die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen.

VIERTER ABSCHNITT

Personalwesen

Erster Titel

Landespersonalamt

§ 111

(1) Das Landespersonalamt ist eine oberste Landesbehörde. Seine Beamten werden vom Ministerpräsidenten ernannt.

(2) Das Landespersonalamt untersteht einem Direktor. Der Direktor des Landespersonalamts hat außer den ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

1. im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen Grundsätze des Personalwesens im Lande zu entwickeln;
2. Untersuchungen über das Personalwesen anzustellen und der Landesregierung und der Landespersonalkommission zu berichten;
3. den Personalausgleich und die Personallenkung in der Landesverwaltung auf Weisung der Landesregierung durchzuführen.

(3) Durch die Landesregierung können weitere Aufgaben übertragen werden.

Zweiter Titel

Landespersonalkommission

§ 112

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 115 wird eine Landespersonalkommission errichtet. Sie übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

§ 113

(1) Die Landespersonalkommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Hiervon wird je ein Mitglied vom Minister des Innern, vom Minister der Finanzen, vom Minister für Erziehung und Volksbildung, vom Direktor des Landespersonalamts und vom Ministerpräsidenten aus einem der anderen Ministerien berufen. Zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesbezirks Hessen des Deutschen Gewerkschaftsbundes und ein Mitglied auf Vorschlag des Landesverbandes Hessen des Deutschen Beamtenbundes vom Ministerpräsidenten berufen. Vertreter anderer Beamtenorganisationen und der kommunalen Spitzenverbände können auf Antrag vom Vorsitzenden der Landespersonalkommission zu einzelnen Verhandlungspunkten beratend hinzugezogen werden. Die übrigen sieben Mitglieder wählt der Landtag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Sämtliche Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags berufen oder gewählt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen oder zu wählen. Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Landespersonalkommission aus, so tritt das berufene oder gewählte stellvertretende Mitglied für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.

§ 114

(1) Die Mitglieder der Landespersonalkommission sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit dienstlich nicht gemäßregelt oder benachteiligt werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Landespersonalkommission und die Eigenschaft als Vertreter ruhen während der Dauer eines förmlichen Disziplinarverfahrens. Sie ruhen auch während der Dauer eines nach § 74 erlassenen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte.

§ 115

Die Landespersonalkommission hat außer den in § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und § 26 vorgesehenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:

1. Anregungen zur Verbesserung des Personalwesens zu geben;
2. bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mitzuwirken;
3. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung von beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen.

§ 116

Die Landespersonalkommission wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 117

(1) Die Sitzungen der Landespersonalkommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

(2) Die Beauftragten der beteiligten Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 118

(1) Die Landespersonalkommission tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen des Ministerpräsidenten ist eine Sitzung anzusetzen. Der Vorsitzende bestimmt Zeit, Ort und die Tagesordnung. Er leitet die Verhandlungen.

(2) Der Direktor des Landespersonalamts bereitet die Verhandlungen vor und führt die Beschlüsse durch, soweit die Landespersonalkommission nichts anderes bestimmt.

§ 119

(1) Die Landespersonalkommission kann zur Durchführung ihrer Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben. Zur Abnahme von Eiden ist sie nicht befugt.

(2) Alle Dienststellen haben der Landespersonal-kommission unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihr auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Versorgung

Erster Titel

Arten der Versorgung

§ 120

Die Versorgung umfaßt

1. Ruhegehalt in Fällen des Eintritts in den Ruhestand oder Unterhaltsbeitrag in Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze,
2. Hinterbliebenenversorgung (Bezüge für den Sterbemonat, Sterbegeld, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträge),
3. Verschollenheitsbezüge an Stelle von Dienst- oder Versorgungsbezügen,
4. Unfallfürsorge,
5. Abfindung an verheiratete Beamtinnen, die auf eigenen Antrag entlassen werden,
6. Übergangsgeld an Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden.

§ 121

Werden die Dienstbezüge der Beamten allgemein oder für einzelne Laufbahngruppen erhöht oder vermindert, so sind von demselben Zeitpunkt ab die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln.

§ 122

(1) Der Ruhegehaltsempfänger erhält das Ruhegehalt von dem Zeitpunkt ab, zu dem er in den Ruhestand getreten ist.

(2) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

Zweiter Titel

Ruhegehalt

a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 123

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, oder die diesem entsprechenden Dienstbezüge,
2. der Ortszuschlag nach dem Besoldungsrecht (§ 170 Abs. 1),
3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

§ 124

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungs-

gruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 123 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Jahresfrist einzurechnen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen oder eines gleichwertigen Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat. Abs. 1 gilt ferner nicht in den Fällen der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und für Beamte, die auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 in der Fassung des Gesetzes vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) in den Ruhestand getreten sind.

b) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 125

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres,
2. in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht,
3. einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltberechtigung nur Gebühren bezieht, soweit sie nicht nach § 129 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a berücksichtigt wird,
4. einer ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie nicht zur Übernahme in ein Hauptamt führte,
5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht der Urlaub öffentlichen Belangen dient und die Berücksichtigung vor Beginn des Urlaubs schriftlich zugesichert worden ist,
6. für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt ist.

(2) Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 46 bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist, sind nicht ruhegehaltfähig. Das gleiche gilt, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte, auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen ist. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeit stehen die im Richterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit sowie die nach dem 8. Mai 1945

zurückgelegte Zeit der Bekleidung eines Ministeramts im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin gleich.

(4) Für andere Bewerber im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 kann die ruhegehaltfähige Dienstzeit abweichend von Abs. 1 Satz 1 festgesetzt werden. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist jedoch nicht günstiger festzusetzen, als sie für Beamte einer vergleichbaren Besoldungsgruppe bei gleichem Alter und nach regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn in der Regel festgesetzt wird.

§ 126

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 125 erhöht sich um die Zeit, die

1. ein Ruhestandsbeamter in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung als Beamter im Dienst des Dienstherrn, aus dessen Dienst er in den Ruhestand getreten ist, zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist,
3. Personen in Haft verbracht haben, für die Entschädigung auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gewährt worden ist,
4. die unter das Häftlingshilfegesetz fallenden Personen in Gewahrsam verbracht haben.

§ 127

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis Mitglied des Deutschen Bundestags oder eines Landtags gewesen ist.

(2) Als ruhegehaltfähig gilt auch die Zeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres

1. im Wehrdienst oder im früheren Reichsarbeitsdienst oder im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat oder
2. sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat oder
3. als Inhaber eines Versorgungsscheines oder als Militäranwärter oder als Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet voll beschäftigt gewesen ist.

§ 125 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 sowie § 126 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 128

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung

1. hauptberuflich eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung wahrgenommen hat oder

2. eine für die Laufbahn förderliche Tätigkeit ausgeübt hat, die zu seiner Ernennung geführt hat.

(2) § 125 Abs. 4 Satz 2 und § 126 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 129

(1) Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat, als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltberechtigung nur Gebühren bezieht, oder als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt oder
- b) im Dienst von Kirchen oder anderen öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder deren Verbänden oder im nichtöffentlichen Schuldienst oder im nichtöffentlichen Forstdienst oder
- c) in den von der Landesregierung bestimmten wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden oder
- d) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder der Landtage oder
- e) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden tätig gewesen ist oder

2. im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtung gestanden hat oder

3. auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse, die eine Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, erworben hat, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit zu Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

(2) § 125 Abs. 4 Satz 2 und § 126 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 130

Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende Zeit

1. einer praktischen Tätigkeit oder eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule, die Voraussetzung für die Ablegung der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ist oder

2. einer praktischen Tätigkeit oder eines Besuchs einer Anstalt der Lehrerbildung, einer Bau-, Ingenieur- oder sonstigen Fachschule, die Voraussetzung für die Ablegung der Abschlußprüfung an diesen Schulen ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn diese Vorbildung erfolgreich abgeschlossen ist und für die Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Amtes gefordert wird. Die Zeit einer praktischen Tätigkeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und nach Abschluß der Vorbildung kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, soweit sie in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis gefordert wird oder an die Stelle des Vorbereitungsdienstes tritt oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden ist.

§ 131

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann, soweit sie nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres liegt, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Beamte, die nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung in bestimmten Dienstzweigen erfahrungsgemäß der Gefahr einer vorzeitigen körperlichen Abnutzung besonders ausgesetzt sind und infolge einer dadurch bewirkten Gesundheitsschädigung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden; die Erhöhung des Ruhegehalts soll in der Regel zehn vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

(3) Abs. 1 gilt ferner entsprechend für einen beurlaubten Beamten, wenn seine Tätigkeit in den in Abs. 1 genannten Gebieten überwiegend öffentlichen Belangen des Bundes oder eines Landes dient und die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde dies vor Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

c) Höhe des Ruhegehalts

§ 132

(1) Das Ruhegehalt beträgt fünfunddreißig vom Hundert und steigt nach Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr

bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert,
von da ab um eins vom Hundert

der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Mindestens werden fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 gewährt.

(2) Bei einem nach § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 2 oder § 57 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten erhöht sich das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren auf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das Ruhegehalt darf jedoch den Betrag der Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen.

§ 133

(1) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt im Dienst seines letzten Dienstherrn bekleidet und die Bezüge des früheren Amtes mindestens ein Jahr erhalten hat, wird, sofern der Beamte in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit

berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(2) Höhere Dienstbezüge aus einem Amt als vorläufig angestellter Richter bleiben nach Abs. 1 unberücksichtigt, wenn die vorläufige Anstellung nicht zur Berufung als Richter auf Lebenszeit geführt hat.

Dritter Titel

Unterhaltsbeitrag

§ 134

(1) Einem Beamten auf Probe, der wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 39 Abs. 2, § 40 Nr. 2) entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen. Sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen übertragen.

Vierter Titel

Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 135

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sowie bei früheren Beamten tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 136 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld

§ 136

(1) Beim Tod eines Beamten mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge des Beamten sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld; das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Beamtin mit Dienstbezügen und deren Abkömmlinge. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der Dienstbezüge des Sterbemonats ausschließlich der Kinderzuschläge und der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Abs. 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehört haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,

2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Tod eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat. An die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag.

(4) Das Sterbegeld wird in einer Summe gezahlt. Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufstellung in Abs. 1 und 2 maßgebend; die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmen, daß von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt wird.

c) Witwen- und Waisengeld

§ 137

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tod des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 55 Abs. 1), die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, verstorben ist oder dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 55 Abs. 2) zugestellt war.

§ 138

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 132 Abs. 2 wird nicht angewandt. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 132 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht

hinter dem Mindestwitwengeld (Abs. 1 in Verbindung mit § 132 Abs. 1) zurückbleiben.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(4) Von dem nach Abs. 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 143 auszugehen.

§ 139

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet; ist bei Anwendung des § 173 Abs. 1 Nr. 2 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt das Witwengeld nach § 176 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 140

(1) In den Fällen des § 137 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes bewilligt werden.

(2) Der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die einer schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 141

(1) Die ehelichen Kinder sowie die für ehelich erklärten Kinder oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 55 Abs. 1), die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hatte, verstorben ist oder dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 55 Abs. 2) zugestellt war, erhalten Waisengeld. Das gleiche gilt für die Kinder aus nichtigen Ehen, die die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben, sowie für die unehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin.

(2) Den unehelichen Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes für eine Vollwaise zu bewilligen.

§ 142

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. § 132 Abs. 2 wird nicht angewandt. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 132 Abs. 1 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 140 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrags den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbweisen nicht übersteigen.

(3) Der Waisengeldanspruch eines Kindes wird nicht dadurch berührt, daß ein Dritter es an Kindes Statt annimmt. Hat ein Beamter es an Kindes Statt angenommen und stirbt dieser Beamte, so erhält das Kind nur dann ein neues Waisengeld, wenn es höher ist als das bisherige; das bisherige Waisengeld erlischt in diesem Falle.

(4) Hat ein Kind einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Beamtenverhältnis des Vaters als auch der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

§ 143

(1) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zu Grunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats ab insoweit, als sie nach Abs. 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 138 oder § 142 erhalten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 140 Abs. 2 oder 3 gewährt wird. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 sind die einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 140 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen. Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlags nicht berührt.

§ 144

Der Witwe, der schuldlos oder aus überwiegen- dem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau (§ 140 Abs. 2 und 3) und den Kindern eines Beamten, dem nach § 134 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 137 bis 143 vorgesehene

Versorgung bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 145

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrags nach den §§ 140, 141 oder 144 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

§ 146

Die §§ 137 bis 145 gelten entsprechend für den Witwer, den schuldlos oder aus überwiegen- dem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes tritt das Witwengeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 147

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen nach den §§ 137 bis 145 Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 135 und 136 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge wieder auf, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen. Die nach Abs. 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, daß bei einem Beamten die Voraussetzungen des § 86 Abs. 2 vorliegen, so können die nach Abs. 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

Fünfter Titel

Unfallfürsorge

a) Allgemeines

§ 148

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

(2) Die Unfallfürsorge umfaßt

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 94),
2. Heilverfahren (§§ 150, 151),
3. Unfallausgleich (§ 152),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 153 bis 157),

5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 158 bis 162).

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Fünften Abschnitts.

§ 149

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

(2) Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und eine dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
3. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt die Nr. 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, daß der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden gleich zu achten ist ein Körperschaden, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge kann einem Beamten auch für die Folgen eines Unfalls im Sinne der Abs. 1 bis 4 während eines Urlaubs gewährt werden, wenn die oberste Dienstbehörde vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß die Tätigkeit überwiegend öffentlichen Belangen dient.

b) Unfallfürsorgeleistungen

§ 150

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege (§ 151).

(2) An Stelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten zur Sicherung des Heilerfolgs notwendig ist.

(3) Eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist, bedarf seiner Zustimmung, eine Operation dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(4) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen.

(5) Die Ausführung regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 151

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann, so sind ihm die Kosten einer angenommenen notwendigen Pflegekraft zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestands ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 154) zu gewähren; die Kostenerstattung nach Abs. 1 entfällt.

§ 152

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, dem Unterhaltszuschuß oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für äußere Körperschäden können Mindesthundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde ärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

(4) Während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege wird der Unfallausgleich nicht gewährt.

§ 153

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt. Dieses beträgt mindestens sechshundsechzigweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es darf nicht hinter fünfundsechzig vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 zurückbleiben.

(2) Hat der Beamte nach den allgemeinen Vorschriften bereits ein Ruhegehalt von siebenundvierzig vom Hundert oder mehr der ruhegehalt-

fähigen Dienstbezüge erdient, so ist dieser Hundertsatz um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen. Das Unfallruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen; Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 154

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen Verletzten, der

1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Probe ein festes Gehalt bezogen hat, nach seiner Besoldungsgruppe,
2. als Beamter auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen hat, nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zum Erreichen der Altersgrenze hätte erreichen können.

§ 155

Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als fünfzig vom Hundert beschränkt ist.

§ 156

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der nach §§ 39 Abs. 2, 40 Nr. 2, 41, 42 oder 43 entlassen ist, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 150, 151) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit sechszwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Abs. 5,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nr. 1.

(3) Im Falle des Abs. 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Nr. 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 151 entsprechend.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Beamte unter Umständen entlassen worden ist, die in einem Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst geführt hätten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(5) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 123. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte.

Der Unterhaltsbeitrag für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, ist nach billigem Ermessen festzusetzen.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der Beamte verpflichtet, sich nach Weisung der obersten Dienstbehörde ärztlich untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 157

(1) Erhält ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, der weder in den Ruhestand versetzt noch nach § 156 zu behandeln ist, keine Versorgung, so kann ihm als Unfallfürsorge

1. das Heilverfahren nach §§ 150 und 151,
2. für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten völligen Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwanzig vom Hundert ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann bis zu sechszwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 123), jedoch höchstens nach der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der der Beamte sich zuletzt befunden hat, bewilligt werden. Für einen früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge und einen solchen, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt § 156 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(3) § 156 Abs. 6 wird angewandt.

§ 158

(1) Ist ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Beamter auf Probe oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Unfallruhegehalts (§§ 153 bis 155).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind (§ 141) dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts. Es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach §§ 135 bis 147 zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

§ 159

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 158 Abs. 1) be-

stritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in § 153 Abs. 1 Satz 3 genannten Betrages. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 160

(1) Ist in den Fällen des § 156 der frühere Beamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 156 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Vorschriften unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat oder der ihm hätte gewährt werden können.

(3) Für Hinterbliebene eines Beamten ohne Dienstbezüge und eines Beamten, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte, gilt Abs. 1 entsprechend, wenn der Beamte an den Unfallfolgen verstorben ist.

§ 161

In den Fällen des § 157 kann auch den Hinterbliebenen des früheren Beamten ein entsprechend bemessener Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 162

Die Unfallversorgung der Hinterbliebenen (§§ 158 bis 161) darf insgesamt die Bezüge (Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag) nicht übersteigen, die der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. § 143 ist entsprechend anzuwenden. Der Unfallausgleich (§ 152) sowie der Zuschlag bei Hilflosigkeit (§ 151 Abs. 2) oder bei Arbeitslosigkeit (§ 156 Abs. 3 Satz 1) bleiben sowohl bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags nach § 160 als auch bei der vergleichenden Berechnung nach § 143 außer Betracht.

c) Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 163

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Sie kann von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine grobe Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Dienstunfalls beigetragen hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit un-

günstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

(3) Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften wird nicht gewährt, wenn die Ehe erst geschlossen worden ist, nachdem der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte.

d) Anmeldung und Untersuchungsverfahren

§ 164

(1) Unfallfürsorgeansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Dienstunfalls bei dem Dienstvorgesetzten des Verletzten anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewährt, wenn die Ansprüche bei der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet worden sind.

(2) Nach Ablauf dieser Frist ist die Anmeldung nur zulässig, wenn seit dem Dienstunfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und wenn gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalles erst später bemerkbar geworden ist oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Umstände abgehalten worden ist. Die Anmeldung muß, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist, innerhalb dreier Monate erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tag der Anmeldung ab gewährt, zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt ab gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm von Amts wegen oder durch Anmeldung der Beteiligten bekannt wird, sofort zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist den Beteiligten mitzuteilen.

e) Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

§ 165

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlaß eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 94, 148 bis 162 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, so richten sich die Ansprüche gegen diesen. Das gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften und in den Fällen des § 39 Abs. 1 Nr. 4. Wird die Fortdauer des Dienstverhältnisses für eine bestimmte Frist angeordnet (§ 41 Abs. 2), so richten sich die Ansprüche erst mit Ablauf dieser Frist gegen den neuen Dienstherrn.

(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bun-

desgebiet einschließlich des Landes Berlin oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist. Jedoch findet das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

Sechster Titel

Abfindung

§ 166

(1) Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält mit ihrer Zustimmung nach einer Dienstzeit von mindestens zwei Jahren eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendetem zweitem Dienstjahr das Zweifache, nach vollendetem viertem Dienstjahr das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats und steigt vom vollendeten sechsten Dienstjahr ab für jedes weitere Dienstjahr um je einen Monatsbetrag, jedoch höchstens bis zu insgesamt sechzehn Monatsbeträgen. Der Monatsbetrag ist nach den für ledige Beamte geltenden Grundsätzen zu berechnen.

(3) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die die Beamtin nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet als Beamtin, Angestellte oder Arbeiterin zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder durch Gewährung eines Ruhegehalts abgegolten ist. Bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit werden die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit und die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nur insoweit berücksichtigt, als sie ruhegehaltfähig sind.

(4) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Unfallfürsorge (§ 157) kann gewährt werden.

(5) Die Abfindung ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen.

(6) Besteht Grund zu der Annahme, daß die Beamtin ihre Entlassung beantragt hat, weil ihr der Verlust der Beamtenrechte oder die Entlassung aus dem Dienst drohte, so darf die Abfindung erst gezahlt werden, wenn innerhalb dreier Monate nach der Entlassung kein Verfahren eingeleitet oder nach der im Verfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist.

Siebenter Titel

Übergangsgeld

§ 167

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld. Dieses beträgt nach einer Dienstzeit

bis zu zwei Jahren

von mindestens zwei Jahren

von mindestens vier Jahren

von mindestens sechs Jahren

von mindestens sieben Jahren

von mindestens acht Jahren

von mindestens neun Jahren

von mindestens zehn Jahren

von mindestens elf Jahren

von mindestens zwölf Jahren

von mindestens dreizehn Jahren

von mindestens vierzehn Jahren

von mindestens zwanzig Jahren

von mindestens fünf-

Soweit dem Beamten mit Rücksicht auf seine Dienststellung eine laufende Aufwandsentschädigung zugebilligt war, kann auch diese auf Antrag in das Übergangsgeld einbezogen werden, wenn ihr Wegfall eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Als Dienstzeit gilt die Zeit ununterbrochener entgeltlicher Tätigkeit im Dienstbereich einer obersten Dienstbehörde oder der Verwaltung, deren Aufgabe sie übernommen hat. Die Zeit, während der ein Bediensteter wegen seiner politischen Betätigung oder seiner Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Religionsgemeinschaft auf Grund der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) entlassen oder in den Ruhestand versetzt war, gilt nicht als Unterbrechung, wenn der Bedienstete entweder vor dem 1. Oktober 1946 oder binnen vier Wochen nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft sich wieder zur Aufnahme seines Dienstes gemeldet hat. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie ruhegehaltfähig ist. § 219 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte auf Grund des § 39 entlassen ist oder auf Grund des § 33 Abs. 3, des § 40, angenommen im Falle der Nr. 2, oder des § 42 Abs. 1 Nr. 1 entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 134 bewilligt wird oder

das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Zweifache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Dreifache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Vierfache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Siebenfache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Achtfache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Neunfache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Zehnfache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Elfache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Zwölfache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Fünfzehnfache der Dienstbezüge des letzten Monats

das Achtzehnfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

3. die Dienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 126 Nr. 1 angerechnet wird.

(4) Das Übergangsgeld wird beim Ausscheiden in einer Summe, auf Antrag in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die Altersgrenze (§ 50) erreicht hat. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

Achter Titel

Gemeinsame Vorschriften

a) Zahlung der Versorgungsbezüge

§ 168

(1) Umfaßt die für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgebende ruhegehaltfähige Dienstzeit einen Zeitraum, der auch in den für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Beitragszeiten enthalten ist, so ist auf das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld der Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen, der dem Verhältnis dieses Zeitraums zu den angerechneten Beitragszeiten entspricht und nicht auf eigenen Beitragsleistungen beruht. Für Zeiten einer freiwilligen Versicherung gilt dies nur, wenn der Dienstherr mindestens die Hälfte der Versicherungsbeiträge getragen hat. Die auf einer freiwilligen Höherversicherung beruhenden Steigerungsbeträge bleiben außer Betracht. Eine Kürzung der Versorgungsbezüge wegen derjenigen Vordienstzeiten, deren Anrechnung zur Erreichung des Höchstruhegehalts nicht erforderlich ist, erfolgt nicht. Für Zeiten, für die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes entrichtet worden sind, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Anrechnung nach Abs. 1 unterbleibt insoweit, als das Mindestruhegehalt oder das Mindestunfallruhegehalt oder die daraus berechneten Hinterbliebenenbezüge unterschritten werden.

§ 169

(1) Welche Zeiten einer selbständigen oder unselbständigen Berufstätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit eines anderen Bewerbers im Sinne des § 125 Abs. 4 zu berücksichtigen sind, hat für Landesbeamte die Landesregierung, für Beamte der Gemeinden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die oberste Dienstbehörde festzustellen.

(2) Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, setzt die Versorgungsbezüge fest und bestimmt die Person des Zahlungsempfängers. Sie kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem

Minister der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(3) Über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften darf erst beim Eintritt des Versorgungsfalls entschieden werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten auf Grund der §§ 128, 129 oder 130 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, ist in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die ihnen zugrunde liegende Rechtslage sich nicht ändert.

(4) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts zu treffen. Zu den §§ 94, 125 Abs. 2, 128 bis 131, 134, 139 bis 141, 144, 146, 147, 152, 155 bis 157, 159 bis 161, 163, 171, 176 und 177 werden von dem Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts Richtlinien erlassen.

(5) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten. § 99 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 170

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 123 Nr. 2) werden die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts angewandt. Er ist mit dem Satz für die jeweils geltende Ortsklasse des Ortes anzusetzen, der bei Eintritt des Versorgungsfalls dienstlicher Wohnsitz des Beamten ist, mindestens aber für die Ortsklasse A, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat.

(2) Kinderzuschläge werden neben Ruhegehalt oder Witwengeld nach den für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts gewährt. Waisen erhalten Kinderzuschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist. Ruht das Witwengeld infolge Verwendung der Witwe im öffentlichen Dienst, so erhält nicht die Waise, sondern die Witwe den Kinderzuschlag von der Beschäftigungsbehörde.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Gewährung von Kinderzuschlag neben dem Unterhaltsbeitrag.

(4) § 16 des Hessischen Besoldungsgesetzes gilt sinngemäß, wenn

1. der Ehegatte eines Versorgungsberechtigten als Beamter, Richter oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist,
2. der Ehegatte eines Versorgungsberechtigten Versorgungsberechtigter des Landes, des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist.

§ 171

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur

insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen. Die Ansprüche auf Sterbegeld (§ 136), auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 150) und der Pflege (§ 151) sowie auf Unfallausgleich (§ 152) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuß- oder Darlehensgewährung sowie aus der Überzahlung von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

(2) § 100 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann daraus kein Anspruch auf Verzugszinsen hergeleitet werden.

b) Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 172

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist,
2. für Waisen vierzig vom Hundert der unter Nr. 1 bezeichneten Dienstbezüge.

(3) Bei der Ruhensberechnung nach den Abs. 1 und 2 sind der Ortszuschlag mit dem für den Ort der Verwendung maßgebenden Satz und Kinderzuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Unfallausgleich (§ 152) und Dienstaufwandsgelder sind außer Betracht zu lassen. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgelder anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Minister der Finanzen.

(4) Ist bei Ruhensberechnungen für Ruhestandsbeamte und Witwen die in Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Höchstgrenze niedriger als das Eineinviertelfache der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1, so gilt dieser Betrag als Höchstgrenze. Entsprechend bemißt sich die Höchstgrenze für Waisen (Abs. 2 Nr. 2).

(5) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des Abs. 1 ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes, eines Landes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden sowie bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Der Verwendung im öffentlichen Dienst stehen gleich

1. die Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren gesamtes Kapi-

tal (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,

2. die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Versorgungsberechtigten der Minister der Finanzen.

c) Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

§ 173

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 172 Abs. 5 Satz 1) oder aus einer ihr gleichstehenden Beschäftigung (§ 172 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder ähnliche Versorgung,
 2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
 3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
- so sind daneben die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Abs. 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den der Festsetzung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergibt,
2. für Witwen oder Waisen (Abs. 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt,
3. für Witwen (Abs. 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt berechnet ist.

(3) Erwirbt eine Ruhestandsbeamtin einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben ihr Ruhegehalt nur bis zum Erreichen der in Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Ruhegehalt der Witwe zurückbleiben.

(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 172 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen.

d) Erlöschen der
Versorgungsbezüge

§ 174

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 46 zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin im ordentlichen Strafverfahren
 - a) zu Zuchthaus oder
 - b) zu Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens drei Jahren oder
 - c) wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist,

verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) §§ 48 und 49 gelten entsprechend.

§ 175

(1) Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen den Vorschriften der §§ 54 Abs. 2 und 60 einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Das gleiche gilt für den Fall, daß ein Ruhestandsbeamter entgegen der Vorschrift des § 54 Abs. 3 der Aufforderung, sich einer ärztlichen Untersuchung zur Nachprüfung seiner Dienstunfähigkeit zu unterziehen, schuldhaft nicht nachkommt.

§ 176

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet,
3. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung zu Gefängnis auf die Dauer von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. §§ 48 und 49 gelten entsprechend.

(2) Das Waisengeld soll nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das fünfundzwanzigte Lebensjahr hinaus.

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person der Waise liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so ist das Waisengeld entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus zu gewähren.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungsanspruch, Unterhaltsanspruch oder Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes ist auf das Witwengeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

e) Anzeigepflicht

§ 177

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der Behörde, der die Anweisung und Regelung der Versorgungsbezüge obliegt (Regelungsbehörde), oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts,
2. den Bezug eines Einkommens (§ 172) oder einer Versorgung (§ 173), die Witwe und Waise auch die Verheiratung (§ 176 Abs. 1 Nr. 1),
3. die Begründung eines neuen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses oder eines Dienstverhältnisses als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit,
4. den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die ganz oder teilweise auf Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet beruht, unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann die Auszahlung der Versorgungsbezüge vorübergehend ausgesetzt werden.

f) Geltungsbereich

§ 178

Für die Anwendung des Achten Titels gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 134, 156, 157 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 144, 160, 161 als Witwen- oder Waisengeld,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 140, 159 als Witwengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach § 141 Abs. 2 als Waisengeld,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 48, 174, 176 Abs. 1 und 186 Abs. 2 als Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 44 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1954 und des Gesetzes vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 154) als Ruhegehalt.

Die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

Neunter Titel

Versorgungsrechtliche Sondervorschriften

§ 179

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bleibt unberührt.

§ 180

Wird ein Versorgungsberechtigter im öffentlichen Dienst (§ 172 Abs. 5) verwendet, so sind seine Bezüge aus dieser Beschäftigung einschließlich der Kinderzuschläge ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

SECHSTER ABSCHNITT

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 181

(1) Der Beamte kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhal-

ten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Vorgesetzten, so kann sie unmittelbar bei dem nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden.

§ 182

(1) Für alle Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Für Klagen des Dienstherrn gilt das gleiche.

(3) Für Klagen nach Abs. 1 einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen gelten die Vorschriften des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Eines Vorverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Verwaltungsakt von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.
2. Den Widerspruchsbescheid erläßt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Entscheidung für Fälle, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, durch allgemeine Anordnung auf andere Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

§ 183

(1) Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs über eine Klage aus dem Beamtenverhältnis ist stets zuzulassen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

§ 184

Verfügungen und Entscheidungen, die dem Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Besondere Beamtengruppen

Erster Titel

Beamte des Landtags

§ 185

Die Landtagsbeamten sind Beamte des Landes. Die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Landtagsbeamten wird durch den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags vorgenommen. Oberste Dienstbehörde der Landtagsbeamten ist der Präsident des Landtags.

Zweiter Titel

Ehrenbeamte

§ 186

(1) Für Ehrenbeamte (§ 6 Abs. 2) gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres kann der Ehrenbeamte verabschiedet werden; er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind;
2. nicht angewandt werden § 7 Abs. 1 Nr. 3, §§ 8, 28, 29, 40 Nr. 3, 78 bis 83 und der Fünfte Abschnitt.

(2) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall (§ 149 Abs. 1), so hat er Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 150). Außerdem kann ihm und seinen Hinterbliebenen ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Über die Bewilligung entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(3) Ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art, ein solches Beamtenverhältnis nicht in ein Ehrenbeamtenverhältnis umgewandelt werden.

(4) Im übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

Dritter Titel

Polizeivollzugsbeamte

§ 187

(1) Für die Polizeivollzugsbeamten gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, wird durch die Laufbahnvorschriften bestimmt.

(3) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts abweichend von den Vorschriften der §§ 17 bis 27 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 188

Der Polizeivollzugsbeamte kann auch während der Probezeit befördert werden.

§ 189

Der Polizeivollzugsbeamte kann ohne seine Zustimmung in ein anderes Amt des Polizeivollzugsdienstes, auch bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 29 erfüllt sind.

§ 190

Der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann einem Polizeivollzugsbeamten, der verheiratet ist, nur auferlegt werden, wenn besondere Einsätze oder Lehrgänge es erfordern.

§ 191

(1) Dem Beamten der Bereitschaftspolizei wird über die Unfallfürsorgevorschriften hinaus freie Heilfürsorge gewährt.

(2) Heilfürsorge wird außerdem den Beamten des Polizei-Einzeldienstes für die Zeit einer vorübergehenden Abordnung zur Bereitschaftspolizei oder bei geschlossenem Einsatz nach § 190 gewährt.

(3) Das Nähere regelt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 192

Die Verbote nach § 74 Abs. 3 sind auch zulässig, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach der Hessischen Disziplinarordnung vorläufig seines Dienstes enthoben ist.

§ 193

(1) Der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig (§ 51 Abs. 1), wenn er nach amtsärztlichem Gutachten den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, daß er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit). Zur Erstattung von amtsärztlichen Gutachten sind auch die Polizeiarzte befugt, die hierzu von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden.

(2) Der polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte kann bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahr in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn er persönlich die Eignung für die Laufbahn besitzt. Die bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 195 Abs. 1 erworbene Anwartschaft bleibt gewahrt. Ohne seine Zustimmung ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt verbunden ist.

§ 194

(1) Für Polizeivollzugsbeamte ist das vollendete sechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit tritt mit Ablauf des auf das Erreichen der Altersgrenze folgenden 31. März oder 30. September in den Ruhestand.

§ 195

(1) Für den Polizeivollzugsbeamten gilt § 132 mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt fünfunddreißig vom Hundert beträgt und nach Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahr um drei vom Hundert und von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert steigt. Mindestens werden fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 5 gewährt.

(2) Der gemäß § 194 in den Ruhestand getretene Vollzugsbeamte erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht mehr als achttausend Deutsche Mark. Der Ausgleich wird bei Eintritt in den Ruhestand gezahlt.

§ 196

In den Fällen des § 155 bemessen sich bei der Berechnung des Unfallruhegehalts die ruhegehalt-

fähigen Dienstbezüge eines Polizeivollzugsbeamten mindestens nach der Besoldungsgruppe eines Polizeimeisters.

Vierter Titel

Beamte der Berufsfeuerwehren

§ 197

Für die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren gelten die Vorschriften der §§ 187, 192 bis 196 entsprechend.

Fünfter Titel

Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren

§ 198

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die zu Beamten ernannten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Dozenten an der Technischen Hochschule in Darmstadt, der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, der Justus Liebig-Universität in Gießen und der Philipps-Universität in Marburg an der Lahn einschließlich der Hochschulen für Erziehung sowie an der Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main.

(2) Auf Hochschullehrer werden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes angewandt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 199

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, die Abordnung und Versetzung, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden, mit Ausnahme des § 86 Abs. 2. Das gilt nicht für eine Versetzung mit Zustimmung des Beamten.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist ein Hochschullehrer nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit des Hochschullehrers steht.

(3) Für einen Hochschullehrer ist auch die Zeit ruhegehaltfähig, in der er nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört hat.

(4) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit kann zur Gewinnung hervorragender Lehrkräfte abweichend von § 125 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt werden. Die Entscheidung trifft der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 200

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

§ 201

(1) Für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist das vollendete achtundsechzigste

Lebensjahr die Altersgrenze. An die Stelle des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze tritt die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen (Entpflichtung). Ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor kann auf seinen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit entpflichtet werden, wenn er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat. § 51 Abs. 3 wird nicht angewandt.

(2) Die Entpflichtung wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem das laufende Semester endet.

§ 202

(1) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung des ordentlichen oder außerordentlichen Professors nicht verändert. Er erhält die Dienstbezüge weiter, die er im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung bezogen hat, steigt jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf. Unterrichtsgeldzusicherungen fallen weg und können nicht neu begründet werden. Zu den Dienstbezügen gehören

1. das nach dem Besoldungsrecht zuletzt bezogene Grundgehalt oder die zuletzt bezogenen, dem Grundgehalt entsprechenden Dienstbezüge,
2. der zuletzt bezogene Ortszuschlag,
3. sonstige Dienstbezüge, die nach der Entpflichtung auf Grund des Besoldungsrechts oder des Haushaltsplans weiterzuzahlen sind; Zuschläge und Zulagen zum Grundgehalt werden nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig sind.

(2) Für die Anwendung der Vorschriften der §§ 170 Abs. 2, 172, 173 und 177 gelten die entpflichteten Hochschullehrer nach Abs. 1 als Ruhestandsbeamte und ihre Bezüge (Emeritenbezüge) als Ruhegehalt. Die Bezüge gelten auch als Höchstgrenze im Sinne von § 172 Abs. 2 Nr. 1. Dabei ist bei einer Vergütung aus einer Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule das zuletzt zugesicherte Unterrichtsgeld, mindestens aber ein Betrag in Höhe der gesetzlichen Mindestgarantie hinzuzurechnen. Die Höchstgrenze gilt nicht für die Einnahmen aus Unterrichtsgebühren auf Grund von Lehraufträgen an wissenschaftlichen Hochschulen.

(3) Die Vorschriften über Urlaub und Wohnsitz werden nicht angewandt.

§ 203

(1) Bei der Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen oder eines entpflichteten Hochschullehrers ist das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn er im Zeitpunkt des Todes oder des Wirksamwerdens der Entpflichtung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Die Witwe eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors erhält kein Witwengeld, wenn die Ehe erst nach der Entpflichtung geschlossen worden ist.

§ 204

(1) Ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

dienstunfähig (§ 51 Abs. 1 Satz 1) und dadurch dauernd außerstande ist, sein Fachgebiet durch Lehr- und Forschungstätigkeit weiter zu vertreten.

(2) Ein entpflichteter Hochschullehrer ist nur dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd außerstande ist, sein Fachgebiet durch Forschungstätigkeit weiter zu vertreten.

(3) Vor der Versetzung in den Ruhestand ist der Senat der Hochschule zu hören.

§ 205

Die Dozenten werden zu Beamten auf Widerruf ernannt.

§ 206

(1) Der Dozent, dem nach Hochschulrecht die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist, kann, sofern er nicht nach § 33 Abs. 3 Satz 2, § 40 oder § 41 zu entlassen ist, nur entlassen werden,

1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Disziplinarstrafe zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann, oder
2. wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 vorliegen und eine andere Verwendung nicht möglich ist oder
3. wenn sein wirtschaftliches Auskommen durch eine andere Berufstätigkeit voraussichtlich dauernd gesichert ist oder
4. wenn die Lehrbefugnis aus anderen Gründen als infolge Dienstunfähigkeit endet.

Eine Entlassung nach Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn seit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ zehn Jahre verstrichen sind; die allgemeinen Bestimmungen über die Abordnung und Versetzung sind in diesem Falle anwendbar. Bei der Entlassung nach Nr. 2 bis 4 gilt § 42 Abs. 3 entsprechend.

(2) Auf Dozenten im Sinne des Abs. 1 werden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechend angewandt. Der Ruhestand beginnt nach Erreichen der Altersgrenze mit dem Ende des Monats, in dem das laufende Semester endet.

§ 207

Auf einen Dozenten, der nicht außerplanmäßiger Professor im Sinne des § 206 Abs. 1 Satz 1 ist, sind die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung anzuwenden; er kann auch wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Der Ruhestand beginnt nach Erreichen der Altersgrenze mit dem Ende des Monats, in dem das laufende Semester endet.

§ 208

Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Auf sie werden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über die Stellenausschreibung und die Laufbahnen, angewandt, soweit § 209 nichts anderes bestimmt.

§ 209

(1) Auf die zu Beamten ernannten wissenschaftlichen Assistenten die zugleich Privatdozenten sind, Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure und Lektoren wird § 207 oder, wenn sie zugleich außerplanmäßige Professoren im Sinne von § 206 Abs. 1 Satz 1 sind, § 206 Abs. 2 angewandt.

(2) Auf die übrigen wissenschaftlichen Assistenten, die zu Beamten ernannt sind, wird § 55 angewandt.

§ 210

Der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamts Verwaltungsvorschriften zu den §§ 199 bis 209.

Sechster Titel

Beamte auf Zeit

§ 211

(1) Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter mindestens gleichgünstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder ernannt werden soll und bei Ablauf der Amtszeit das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Beamte auf Zeit im Anschluß an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Entscheidungen nach § 125 Abs. 4 trifft die Vertretungskörperschaft in geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der Vertretungskörperschaften bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Beamte auf Zeit, der Wahlbeamter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist, tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Ist die Amtszeit eines Beamten auf Zeit bei Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, so tritt er mit dem Ende des Monats, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand. Die Vertretungskörperschaft kann jedoch in geheimer Abstimmung beschließen, daß ein Beamter auf Zeit, der noch dienstfähig ist, mit seiner Zustimmung bis zum Ende seiner Amtszeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres, im Amt belassen wird. Nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ist der Beamte auf Zeit auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen.

(5) Das Ruhegehalt der Beamten auf Zeit beträgt, soweit es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von zwölf Jahren fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt für die nächsten elf Jahre für jedes zurückgelegte Jahr um zwei vom Hundert; nach einer Amtszeit von vierundzwanzig Jahren beträgt es in jedem Falle fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Siebenter Titel

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 212

(1) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Behörden besitzen, treten an ihre Stelle die zuständigen Organe oder Verwaltungsstellen.

(2) Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen die Zuständigkeit des Ministers der Finanzen vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(3) Die Vorschriften des § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung und des § 46 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung bleiben unberührt.

ACHTER ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 213

(1) Für Richter gelten bis zum Inkrafttreten eines Richtergesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 112 bis 119 sinngemäß. Die besonderen Rechtsvorschriften über die Rechtsverhältnisse der Richter bleiben unberührt.

(2) Als Ruhegehalt im Sinne des § 178 gelten auch die Bezüge der nach § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter. Die Empfänger dieser Bezüge gelten als Ruhestandsbeamte.

§ 214

Für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs des Landes Hessen gilt dieses Gesetz, soweit in der Hessischen Staatshaushaltsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 215

(1) Die Vorschriften der §§ 92 Abs. 2, 93 und 96 gelten für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend.

(2) Die Vorschriften der §§ 32 bis 37 und 106 werden auf Angestellte des öffentlichen Dienstes entsprechend angewandt.

(3) §§ 62 bis 64 gelten für Angestellte im Dienste des Landes entsprechend.

(4) Günstigere tarifvertragliche Regelungen werden nicht berührt.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Titel

Allgemeine Übergangsvorschriften

§ 216

Ist bei einem Beamten in der Zeit vom 1. Juli 1937 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berufung in das Beamtenverhältnis die deutsche Staats-

angehörigkeit zu Unrecht angenommen worden, so läßt dieser Mangel die Wirksamkeit der Ernennung unberührt. Das gleiche gilt, wenn die Volkszugehörigkeit zu Unrecht angenommen oder trotz Kenntnis der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die erforderliche Ausnahme genehmigung nicht eingeholt worden ist.

§ 217

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 218

Dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich:

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit der bis zum 8. Mai 1945 geleistete gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler der gleichartige Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

Zweiter Titel

Versorgungsrechtliche Übergangsvorschriften

a) Allgemeines

§ 219

(1) Als ruhegehaltfähig sollen auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres und nach Erfüllung der laufbahnmäßig vorgeschriebenen Voraussetzungen zu unentgeltlicher Dienstleistung gehalten war, um in das Beamtenverhältnis berufen zu werden.

(2) Die Zeit, in der ein Beamter sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Verwendung im öffentlichen Dienst im Wartestand (einstweiligen Ruhestand) befunden hat, ist ruhegehaltfähig, jedoch nur zur Hälfte, soweit sie zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 liegt.

(3) Hat ein Beamter, der am 8. Mai 1945 im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet stand, nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet, so ist die Zeit ruhegehaltfähig, während der er im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft oder in einem gleichgestellten Gewahrsam befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehalts als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Für die Zeit einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit wird § 73 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend angewandt. § 129 bleibt un-

berührt. Entsprechendes gilt für einen Beamten, der am 8. Mai 1945 berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder des früheren Reichsarbeitsdienstes gestanden hat.

(4) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft der Direktor des Landespersonalamts.

§ 220

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um

1. die nach bisherigem Recht anrechenbaren Kriegsjahre für Teilnahme an den kriegerischen Unternehmungen vor 1914 und an dem ersten und zweiten Weltkrieg,
2. die Hälfte der vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 im Beamtenverhältnis oder im Militärdienst verbrachten Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate betragen hat und nicht als Kriegsjahr oder nach § 131 Abs. 1 oder Abs. 3 erhöht anrechenbar ist.

§ 221

(1) Inwieweit bei der Bemessung von Versorgungsbezügen Zeiten, die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten, zum Ausgleich von Härten zu berücksichtigen sind, bestimmt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Entscheidungen nach den in § 169 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Vorschriften bedürfen bis zum Erlaß der Richtlinien der Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Direktors des Landespersonalamts.

§ 222

Das Waisengeld nach § 176 Abs. 2 Nr. 1 soll im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt werden. Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

b) Kriegsunfallversorgung

§ 223

(1) Ist ein Beamter in den Ruhestand getreten, weil er infolge einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 Buchst. b des Bundesversorgungsgesetzes, die er während des ersten oder zweiten Weltkrieges oder im Zusammenhang damit in Kriegsgefangenschaft erlitten hat, dienstunfähig geworden ist, oder ist er vor Eintritt in den Ruhestand an den Folgen einer solchen Schädigung ver-

storben, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehalts um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehalts beträgt fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Steht Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zu, so wird dem im Sinne des Abs. 1 geschädigten Beamten Heilverfahren und ein Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 150 bis 152 neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt gewährt.

(3) Ist der Beamte oder Ruhestandsbeamte an den Folgen der Schädigung verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit der Schädigung ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehalts nach Abs. 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Abs. 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages. § 159 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für einen im Sinne des Abs. 1 geschädigten früheren Beamten gelten die §§ 156, 157, für seine Hinterbliebenen die §§ 160, 161 sinngemäß mit den Maßgaben, daß an Stelle von „sechszwanzig-zweidrittel vom Hundert“ „fünfundfünfzig vom Hundert“ tritt und ein Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn keine Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Für eine Versorgung nach den Abs. 1 bis 4 gelten die Vorschriften über den Höchstbetrag der Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§ 162), die Nichtgewährung von Unfallfürsorge (§ 163), das Anmelde- und Untersuchungsverfahren (§ 164) und die Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche (§ 165) und § 231 sinngemäß.

(6) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Beamte vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Beschädigung im Sinne der §§ 55 Abs. 1, 124 Abs. 2 sowie entsprechender Vorschriften des bisherigen Rechts. Beamte mit Dienstbezügen, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.

(7) An die Stelle der in § 164 bezeichneten Ausschlußfrist tritt für die Anwendung der Abs. 1 bis 6 eine Ausschlußfrist bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes; einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn bereits Unfallfürsorge gewährt wird oder beantragt ist.

§ 224

Unfallfürsorgeansprüche, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, werden durch § 223 nicht berührt.

Dritter Titel

Überleitung

a) Allgemeiner Rechtsstand

§ 225

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten gilt folgendes:

1. ein Beamter auf Lebenszeit erhält die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz;
2. ein Beamter auf Zeit erhält die Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit nach diesem Gesetz;
3. ein Beamter auf Kündigung erhält die Rechtsstellung
 - a) eines Beamten auf Lebenszeit, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit seiner Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen mindestens fünf Jahre vergangen sind,
 - b) eines Beamten auf Probe, wenn die Voraussetzungen des Buchst. a nicht erfüllt sind;
4. ein Beamter auf Widerruf erhält die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit er nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zum Beamten auf Probe ernannt wird;
5. ein Ehrenbeamter erhält die Rechtsstellung eines Ehrenbeamten nach diesem Gesetz;
6. ein Wartestandsbeamter gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das Ruhegehalt ist bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des Wartestandes in Höhe des bisherigen Wartegeldes zu zahlen; Zeiten, in denen der Wartestandsbeamte vorübergehend zu einer seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung voll als Beamter verwendet worden ist, bleiben bei der Berechnung der Frist außer Betracht.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 ist dem Beamten eine Urkunde über seine Rechtsstellung nach diesem Gesetz auszuhändigen.

§ 226

(1) Für einen Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes steht und durch eine Maßnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes bezeichneten Art sein Amt verloren hat, gilt auf Antrag die Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres als Altersgrenze im Sinne des § 50. Der Antrag muß sechs Monate vor dem Zeitpunkt gestellt sein, in dem der Beamte sonst in den Ruhestand treten würde.

(2) Für einen Hochschullehrer, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst des Landes steht, unter § 1 des in Abs. 1 bezeichneten Gesetzes fällt und durch Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen mindestens drei Jahre an der Ausübung einer Lehr- oder Forschungstätigkeit gehindert war, gilt § 201 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des achtundsechzigsten das siebzigste Lebensjahr tritt.

§ 227

Für einen Polizeivollzugsbeamten erhöht sich bei Eintritt in den Ruhestand (§ 194) unter den Voraussetzungen des § 226 Abs. 1 der Ausgleich nach § 195 Abs. 2 auf das Zwölfwache der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch auf zwölf-tausendachthundert Deutsche Mark.

§ 228

§ 211 Abs. 4 findet keine Anwendung auf Beamte auf Zeit, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt oder wiedergewählt sind und deren Amtszeit sich über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus erstreckt.

b) Überleitung
der Versorgungsverhältnisse

§ 229

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge das Land oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu tragen hat, gelten, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, die §§ 92 Abs. 2, 103, 126, 136, 142 Abs. 2, 169 Abs. 2 bis 5, 170 bis 184, 223 und 224, für Ruhestandsbeamte auch die §§ 54, 90, 91, 97 Abs. 3 und 4 und 152. Die sonstigen Rechtsverhältnisse regeln sich nach dem bis zum 30. September 1951 geltenden Recht mit folgenden Maßgaben:

1. Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
2. § 7 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird entsprechend angewandt.
3. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Abschnitts I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden.
4. Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580), des § 27a des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1482) entfallen. An Stelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 126 Nr. 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt.
5. Es gelten die Mindestsätze nach § 132 Abs. 1 Satz 2, § 138 Abs. 1 Satz 3, §§ 139 und 142 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes. Die §§ 138 Abs. 3 und 147 sind entsprechend anzuwenden.
6. Die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben ist, regeln sich nach diesem Gesetz.

(2) Soweit bei den in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen der Versorgungsfall vom 1. Juli 1937 bis zum 31. März 1954 eingetreten ist, gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Bemessungsgrundlage regelt sich nach dem bis zum 30. September 1951 geltenden Recht mit folgenden Einschränkungen:
 - a) Das Ruhegehalt beträgt höchstens fünfund-siebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.
 - b) § 7 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen wird entsprechend angewandt.
 - c) §§ 138, 139, 170 Abs. 1, 219 Abs. 3, 223 und 224 werden angewandt.
2. Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines vor dem 1. Juli 1937 in den Ruhestand getretenen und seit diesem Zeitpunkt, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten sind aus dem Ruhegehalt zu berechnen, das der Verstorbene nach Abs. 1 erhalten haben würde, wenn er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch gelebt hätte.
3. Versorgungsansprüche, die auf Grund der in Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben mit den in Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Einschränkungen gewahrt.
4. § 144 ist auch anwendbar auf die Hinterbliebenen eines früheren Beamten, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können.

(3) Soweit bei den in Abs. 1 bezeichneten Personen der Versorgungsfall seit dem 1. April 1954 eingetreten ist, gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 137 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 140 Abs. 2 und 3, des § 141 oder des § 176 Abs. 3 versorgungsberechtigt wären; Entsprechendes gilt für Fälle des § 176 Abs. 2. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt wurden, werden Zahlungen auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt wird. Anträge, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(5) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen früheren Beamten, deren Versorgungsbezüge das Land, eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu tragen hätte, und ihre Hinterbliebenen gelten die §§ 48, 49, 156, 157, 160, 161, 174 Abs. 2, 176 Abs. 1 Satz 3, 178 Nr. 6, 223 und 224 und für eine sich danach ergebende Versorgung die Abs. 1 und 2.

(6) Bei der Überleitung nach Abs. 1 bis 5 darf eine Minderung der Versorgungsbezüge nicht eintreten.

§ 230

Die Hochschullehrer, auf die § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anzuwenden ist, können vom Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sie das fünfund-sechzigste Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, ein Ruhegehalt in Höhe der ihnen nach diesem Bundesgesetz zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhalten; dies gilt nicht, wenn sie vor Erreichen der Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind. Bei Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes ist das Ruhegehalt nach § 29 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugrunde zu legen.

§ 231

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamten und Versorgungsempfänger steht ein bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet erlittener Dienstunfall dem im Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlittenen Dienstunfall gleich.

§ 232

Der Beschäftigung im Dienste eines früheren Dienstherrn im Sinne des § 126 Nr. 1 steht für Ruhestandsbeamte die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistete gleichartige Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleich.

Vierter Titel

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten

§ 233

Die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamts, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 234

(1) Dieses Gesetz tritt mit den sich aus Satz 2 und Abs. 2 ergebenden Ausnahmen am 1. April 1962 in Kraft. Diese §§ 129, 130, 132, 152, 153, 155, 158, 159, 170, 172, 173 und 223 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) § 62 Satz 1 ist auf die in § 57 genannten Beamten erst ab 1. Dezember 1962 anzuwenden.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Personalkommission nimmt bis zum 31. Dezember 1962 die Aufgaben der Landespersonalkommission nach diesem Gesetz wahr.

(4) Die §§ 140, 144, 146 und 149 sind mit Wirkung vom 1. April 1954 an anzuwenden. Für Zeiträume bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Zahlungsausgleich nicht gewährt. Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, werden Zahlungen nur auf

Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt ist. Anträge, die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.

(5) In den Fällen des § 154 bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für einen außerplanmäßigen Beamten, dessen Versorgungsfall innerhalb der Zeit vom 1. April 1954 bis zum 31. März 1957 eingetreten ist, nach der bis zur Altersgrenze erreichbaren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den damaligen Grundsätzen zuerst eingestellt werden konnte.

(6) Zahlungen auf Grund des § 223 werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die bis zum 31. Dezember 1962 gestellt werden, gelten als am 1. Oktober 1961 gestellt. Ist die Einhaltung der in § 223 Abs. 7 genannten Frist durch von dem Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt die Frist auch dann als gewährt, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses die Ansprüche nach § 223 angemeldet werden.

(7) Zahlungen auf Grund des § 230 werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt ist, frühestens

jedoch von dem in dieser Vorschrift genannten Zeitpunkt. Anträge, die innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt.

(8) Ausnahmegenehmigungen nach § 76 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen in der Fassung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) und des Gesetzes vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 154) bleiben bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. März 1962

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
des Innern
Schneider

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Anpassungsgesetz
zum Hessischen Beamten-gesetz
Vom 21. März 1962**

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Rechtsvorschriften

Nachstehende Rechtsvorschriften werden wie folgt geändert:

Artikel 1

Gesetz über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 6. Juni 1946 (GVBl. S. 169) in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1958 (GVBl. S. 169):

§ 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 13. Dezember 1948 (GVBl. 1949 S. 1):

§ 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die §§ 43 und 50 des Hessischen Beamten-gesetzes“.

Artikel 3

Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91):

1. Als § 13 wird eingefügt:

„§ 13

Die Vorschriften des § 36 b) der Reichshaushaltsordnung gelten auch für Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

2. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 4

Brandschutzgesetz vom 19. Mai 1951 (GVBl. S. 30):

1. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihr Rechtsverhältnis bestimmt sich nach dem Hessischen Beamten-gesetz.“

2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.

Artikel 5

Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz vom 19. Juli 1951 (GVBl. S. 43):

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz ist Beamter im Sinne des § 57 des Hessischen Beamten-gesetzes.“

Artikel 6

Gesetz über die Einstellung spätheimkehrender Beamter vom 18. Oktober 1951 (GVBl. S. 70):

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn sie am 8. Mai 1945 im räumlichen Geltungsbereich des Hessischen Beamten-gesetzes Beamte waren und die Ernennung mit den allgemeinen Anstellungsgrundsätzen in Einklang stand.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß Abs. 1 eine Verwendung des Beamten nicht möglich, so ist er in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. § 132 Abs. 2 des Hessischen Beamten-gesetzes gilt mit der Maßgabe, daß das dort bezeichnete Ruhegehalt bis zum dauernden Eintritt in den Ruhestand (§ 61 HBG) gewährt wird. Frühere Beamte auf Zeit werden in den Ruhestand versetzt.“

Artikel 7

Gesetz zur Anpassung von Vorschriften des Versorgungsrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Versorgungsanpassungsgesetz) vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223):

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 1 und auf versorgungsberechtigte Personen im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sind außer den in § 63 Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften auch die §§ 34 und 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie die nach § 29 geltenden Vorschriften des Bundesbeamten-gesetzes entsprechend anzuwenden. An Stelle der §§ 181a und 181b des Bundesbeamten-gesetzes ist § 223 des Hessischen Beamten-gesetzes anzuwenden.“

2. In § 2a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1288)“ gestrichen.

Artikel 8

Ortsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124, 170) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1956 (GVBl. S. 127, 144):

1. In § 6 werden die Worte „auf Widerruf“ gestrichen.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Ausscheiden der Ortsgerichtsmitglieder

(1) Für die Verabschiedung und die Entlassung von Ortsgerichtsmitgliedern ist der aufsichtführende Amtsrichter zuständig.

(2) Der aufsichtführende Amtsrichter kann ein Ortsgerichtsmitglied aus wichtigem Grund entlassen.“

Artikel 9

Gesetz zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1954 (GVBl. S. 25):

1. In § 8 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„In der Urkunde müssen die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe“ enthalten sein.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Der vorläufig angestellte Richter ist Richter auf Probe.

(2) Ein vorläufig angestellter Richter kann bis zum Ablauf des sechsten, zwölften, achtzehnten oder vierundzwanzigsten Monats entlassen werden.

(3) Ein vorläufig angestellter Richter kann zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres entlassen werden, wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist oder wenn der Richterwahlausschuß seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ablehnt.

(4) Ein vorläufig angestellter Richter kann ferner bei einem Verhalten, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe zur Folge hätte, entlassen werden.

(5) Die Entlassung wird vom Minister der Justiz ausgesprochen,

1. wenn der Richterwahlausschuß die Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit ablehnt hat,

2. auf Vorschlag des zuständigen Ministers nach Anhörung des Richterwahlausschusses.

(6) In den Fällen der Abs. 2 und 3 ist die Entlassungsverfügung dem Richter mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstag mitzuteilen.“

3. § 10 Abs. 1 bis 4 werden gestrichen.

4. In § 15 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„In der Urkunde müssen die Worte „auf Lebenszeit“ und, wenn der Richter nicht vorläufig angestellt ist, auch die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis“ enthalten sein.“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Wird ein Richter nicht spätestens sechs Jahre nach seiner vorläufigen Anstellung zum Richter auf Lebenszeit berufen, so kann der Minister der Justiz nach Anhörung des zuständigen Ministers und des Richterwahlausschusses die Entlassung aussprechen oder dem Richterwahlausschuß die Berufung auf Lebenszeit vorschlagen oder ihm die Entscheidung anheimstellen, ob die Entlassung auszusprechen ist. Entscheidet sich der Richterwahlausschuß nicht für die Entlassung, so ist der Richter auf Lebenszeit zu berufen und in eine Planstelle einzuweisen.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.“

6. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Beamtenverhältnis der Richter“ durch das Wort „Richterverhältnis“ ersetzt.

Artikel 10

Gesetz über die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 12):

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Der zuständige Fachminister erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Direktor des Landespersonalamts die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.“

Artikel 11

Hessisches Besoldungsgesetz vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 79):

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Beamte auf Kündigung“ gestrichen.

2. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „die Inspektorgruppe des mittleren Dienstes“ ersetzt durch die Worte „den gehobenen Dienst“.

3. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „in der Inspektorgruppe des mittleren Dienstes“ ersetzt durch die Worte „im gehobenen“.

4. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird statt „§ 51 HBG“ gesetzt „§ 46 HBG“.

5. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Inspektorgruppe des mittleren“ ersetzt durch die Worte „des gehobenen“.

6. In § 31 Nr. 1 wird statt „§§ 126 Abs. 2 und 128 Abs. 2 HBG“ gesetzt „§§ 172 Abs. 2 und 173 Abs. 2 HBG“.

7. §§ 40 und 41 werden gestrichen.

Artikel 12

Verordnung über die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung in Hessen vom 1. Februar 1950 (GVBl. S. 21):

§ 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

„a) die Voraussetzungen des § 7 des Hessischen Beamtengesetzes erfüllt“.

Artikel 13

Verordnung zur Durchführung des § 108 des Hessischen Beamtengesetzes (Heilverfahren) vom 17. Dezember 1957 (GVBl. S. 169):

1. In § 5 wird die Verweisung in der Klammer ersetzt durch „§ 150 Abs. 2 Satz 2 HBG“.

2. In § 7 Abs. 5 werden die Worte „§§ 1 bis 10“ durch die Worte „§§ 1 bis 11“ ersetzt.

3. In § 9 Satz 1 und 2 werden die Verweisungen in der Klammer ersetzt durch „§§ 156, 157 HBG“.

4. In § 9 Satz 3 wird die Verweisung in der Klammer ersetzt durch „§ 186 Abs. 2 HBG“.

5. In § 11 Abs. 1 wird die Verweisung in der Klammer ersetzt durch „§ 151 Abs. 1 Satz 1 HBG“.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung in der Klammer ersetzt durch „§ 151 Abs. 2 HBG“.

7. In § 13 Abs. 1 werden ersetzt: die Verweisung in der Klammer durch „§ 150 Abs. 4 HBG“ und die Worte „§ 11“ durch die Worte „§ 13“.

8. In § 13 Abs. 2 wird die Verweisung in der Klammer ersetzt durch „§ 13 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes“.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die Zuständigkeit der Dienstbehörde nach dieser Verordnung richtet sich nach § 169 Abs. 2 HBG. Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes, die Behörden nicht besitzen, tritt für die einer Behörde übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten die zuständige Verwaltungsstelle.“

Artikel 14

Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeihVO) vom 6. August 1958 (GVBl. S. 131) in der Fassung der Verordnung vom 2. November 1960 (GVBl. S. 215):

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“

ZWEITER ABSCHNITT

Fortgeltung von Rechtsvorschriften

Artikel 15

Bis zu einer anderweitigen Regelung sind außer den im ersten Abschnitt genannten Rechtsvorschriften folgende Rechtsvorschriften mit den sich aus dem Hessischen Beamtengesetz ergebenden Änderungen weiterhin anzuwenden:

1. Das Gesetz über die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen (Hessisches Versorgungskassengesetz) vom 20. Juni 1943 (Hess. Reg. Bl. S. 35);
2. das Gesetz über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 23. März 1948 (GVBl. S. 69);
3. das Gesetz über die Unterbringung und Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Landesbauernschaften Hessen-Nassau und Kurhessen vom 10. Dezember 1957 (GVBl. S. 159);
4. die Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess. Reg. Bl. 1930 S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1933 (Hess. Reg. Bl. S. 251);
5. die Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 26. Februar 1949 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 1. Oktober 1958 (GVBl. S. 149);
6. die Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33)

in der Fassung der Verordnung vom 14. Juli 1959 (GVBl. S. 29);

7. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) vom 21. Juni 1950 (GVBl. S. 110) in der Fassung der Verordnung vom 14. April 1953 (GVBl. S. 112);
8. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) vom 27. November 1950 (GVBl. S. 271);
9. die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Referendare des höheren technischen Verwaltungsdienstes (Mantelvorschriften) vom 1. Juli 1952 (GVBl. S. 139);
10. die Durchführungsverordnung zu § 7 des Angleichungsgesetzes vom 7. Juli 1952 (GVBl. S. 132);
11. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) vom 15. Juli 1952 (GVBl. S. 135);
12. die Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 (GVBl. S. 153) in der Fassung der Verordnung vom 7. September 1955 (GVBl. S. 53) und des Gesetzes vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177);
13. die Verordnung über die Laufbahn der Assesoren im Justizdienst vom 12. Januar 1953 (GVBl. S. 1);
14. die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 27. März 1953 (GVBl. S. 43) in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1959 (GVBl. S. 71);
15. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 8. Juni 1953 (GVBl. S. 119);
16. die Verordnung über die Laufbahn der hessischen Polizeivollzugsbeamten (PolLVO) vom 10. November 1953 (GVBl. S. 196).

DRITTER ABSCHNITT

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Artikel 16

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Verpflichtung der Staatsbediensteten des Landes Hessen auf die Verfassung vom 26. Oktober 1948 (GVBl. S. 147);
2. das Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 10. November 1950 (GVBl. S. 251) in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1958 (GVBl. S. 172);
3. das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der hessischen Polizeibeamten vom 17. März 1952 (GVBl. S. 77) in der

Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1959 (GVBl. S. 29);

4. das Gesetz zur Änderung und Angleichung von Vorschriften des Besoldungs- und Beamtenrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Angleichungsgesetz) vom 18. März 1952 (GVBl. S. 80) in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223);
5. §§ 7 bis 11 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 67);
6. das Zweite Gesetz zur Änderung und Angleichung von Vorschriften des Besoldungs- und Beamtenrechts an bundesrechtliche Bestimmungen (Zweites Angleichungsgesetz) vom 10. November 1954 (GVBl. S. 223) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 155);
7. das Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1954 (GVBl. S. 239) und des Gesetzes vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 154);
8. die Verordnung zur Ausführung des § 2 des Reichsgesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927. Vom 30. Juni 1928 (Hess. Reg. Bl. S. 125);
9. die Verordnung über die Abfindung der aus der Bereitschaftspolizei ausscheidenden Beamten vom 7. Oktober 1958 (GVBl. S. 159).

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 17

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert oder aufrechterhalten werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 18

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. März 1962

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
des Innern
Schneider

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Conrad

Neudruck